

# EUROPÄISCHES PARLAMENT



ARBEITSGRUPPE DES GENERALSEKRETARIATS  
TASK-FORCE  
"ERWEITERUNG"

DER KOORDINATOR  
JF/bo

Luxemburg, 14. März 2000

## Themenpapier Nr. 30

# **DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK UND DIE ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**

(2. Überarbeitung)

*\* Die in diesem Dokument dargelegten Auffassungen geben nicht unbedingt die offizielle Haltung des Europäischen Parlaments wieder.*

**INTRANET:** <http://www.europarl.ep.ec/enlargement>  
**INTERNET:** <http://www.europarl.ep.int/enlargement>  
**EPADES:** [epades\public\elargiss](http://epades/public/elargiss)

PE 167.822/rév.2  
Or. ES

Die von der Task-Force "Erweiterung" des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments ausgearbeiteten "Themenpapiere" haben zum Ziel, in zusammenfassender und übersichtlicher Form den Stand der Diskussionen über die einzelnen Themen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Union sowie die verschiedenen Positionen, die von den Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen vertreten werden, darzulegen. Sie werden laufend dem Stand der Verhandlungen angepaßt. Folgende Themenpapiere sind erschienen:

<u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>PE Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Sprachen</u>
1	Zypern und die Erweiterung der EU	167.284/rev.4	18.03.99	alle
2	Ungarn und die Erweiterung der EU	167.296/rev.2	01.02.99	alle
3	Rumänien und die Erweiterung der EU	167.297/rev.2	26.02.99	alle
4	Die Tschechische Republik und die Erweiterung der EU	167.335/rev.2	10.02.99	alle
5	Malta und die Erweiterung der EU	167.350/rev.3	01.07.99	alle
6	Bulgarien und die Erweiterung der EU	167.392/rev.2	26.02.99	alle
7	Die Türkei und die Erweiterung der EU	167.407/rev.2	17.06.99	alle
8	Estland und die Erweiterung der EU	167.409/rev.1	08.10.98	alle
9	Slowenien und die Erweiterung der EU	167.531/rev.1	08.02.99	alle
10	Lettland und die Erweiterung der EU	167.532/rev.1	17.12.98	alle
11	Litauen und die Erweiterung der EU	167.533/rev.2	12.01.99	alle
12	Polen und die Erweiterung der EU	167.587/rev.2	20.10.98	alle
13	Die Slowakei und die Erweiterung der EU	167.609/rev.1	14.12.98	alle
14	Rußland und die Erweiterung der EU	167.734/rev.1	23.02.99	alle
15	Die Erweiterung der EU und ihre institutionellen Aspekte	167.299/rev.1	21.06.99	DE-EN-ES-FR-IT
16	Kontrolle und Schutz der finanziellen Interessen der EU im Hinblick auf die Erweiterung	167.330	09.03.98	DE-EN-ES-FR-IT
17	Die Umweltpolitik und die Erweiterung der EU	167.402	23.03.98	DE-EN-ES-FR-IT
18	Die Europakonferenz und die Erweiterung der EU	167.410	03.04.98	DE-EN-ES-FR-IT
19	Die Haushaltsaspekte der Erweiterung der EU	167.581	12.04.98	DE-EN-ES-FR-IT
20	Die Menschenrechte und die Erweiterung der EU	167.582	01.04.98	DE-EN-ES-FR-IT
21	Die Erweiterung der EU und die wirtschaftliche und soziale Kohäsion	167.584	08.05.98	DE-EN-ES-FR-IT
22	Statistische Anlage über die Erweiterung der EU	167.614/rev.5	06.07.99	EN
23	Die rechtlichen Fragen der Erweiterung der EU	167.617	19.05.98	DE-EN-ES-FR-IT
24	Die Vorbereitungsstrategie für die Erweiterung der EU	167.631	17.06.98	DE-EN-ES-FR-IT
25	Die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres im Erweiterungsprozeß	167.690/rev.1	30.03.99	DE-EN-ES-FR-IT
26	Die Rechte der Frau und die Erweiterung der EU	167.735	14.07.98	DE-EN-ES-FR-IT
27	Erweiterung und Landwirtschaft	167.741	03.09.98	DE-EN-ES-FR-IT
28	Die Schweiz und die Erweiterung der EU	167.777/rev.1	08.03.99	alle
29	Die Erweiterung der EU und die Fischerei	167.799	12.10.98	alle
30	Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Erweiterung der EU	167.822/rev.1	26.07.99	DE-EN-ES-FR-IT

<u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>PE Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Sprachen</u>
31	Sicherheits- und verteidigungspolitische Fragen und die Erweiterung der EU	167.877	30.10.98	DE-EN-ES-FR-IT
32	Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) und die Erweiterung der EU	167.887	17.11.98	DE-EN-ES-FR-IT
33	Das PHARE-Programm und die Erweiterung der EU	167.944	04.12.98	DE-EN-ES-FR-IT
34	Die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und die Erweiterung der EU	167.962	09.12.98	DE-EN-ES-FR-IT
35	Die Industriepolitik und die Erweiterung der EU	167.963/rev.1	24.06.99	DE-EN-ES-FR-IT
36	Die Agenda 2000 und der Beitrittsprozeß zur EU	168.008/rev.1	10.06.99	DE-EN-ES-FR-IT
37	Die Erweiterung der EU und die Außenwirtschaftsbeziehungen	168.062	25.01.99	DE-EN-ES-FR-IT
38	Die Rolle des Europäischen Parlaments im Erweiterungsprozeß	168.065	27.01.99	DE-EN-ES-FR-IT
39	Die sozialen Aspekte der Erweiterung der EU	168.115/rev.1	01.07.99	DE-EN-ES-FR-IT
40	Nukleare Sicherheit in den beitragswilligen Ländern Mittel- und Osteuropas	168.257	22.03.99	DE-EN-ES-FR-IT
41	Die Erweiterung im Spiegel der öffentl. Meinung in den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern	168.296	22.04.99	DE-EN-ES-FR-IT
42	Die russische Minderheit in den Baltischen Staaten	168.307	03.05.99	DE-EN-ES-FR-IT
43	Die Energiepolitik und die Erweiterung der EU	168.394	10.06.99	DE-EN-ES-FR-IT
44	Verkehrspolitik und Erweiterung der EU	168.459	28.07.99	DE-EN-ES-FR-IT
45	Die nationalen Parlamente und die Erweiterung der EU	168.571	10.11.99	DE-EN-ES-FR-IT
46	Fragen der Erweiterung im Bereich der Telekommunikation und Informationstechnologien	289.624	15.02.00	DE-EN-ES-FR-IT

*Um Exemplare dieser Themenpapiere zu erhalten, wenden Sie sich bitte an:*

*Frau E. Deguffroy, Luxemburg, SCH Raum 602, Tel.: (352) 4300-22906 / Fax: (352) 4300-29027*

*Task-Force "Erweiterung", Brüssel, LEO 06D119, Tel.: (32 2) 284 2381 / Fax: (32 2) 284 4984*

*Task-Force "Erweiterung", Straßburg, IP2 447, Tel.: (33 3) 8817-4408 / Fax: (33 3) 8817-9059*

*INTRANET: <http://www.europarl.ep.ec/enlargement>*

*INTERNET: <http://www.europarl.eu.int/enlargement>*

*EPADES: [epades\public\elargiss](http://epades/public/elargiss)*

**THEMENPAPIER  
ÜBER  
DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK  
UND DIE ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**

**INHALT**

Seite

<b>ZUAMMENFASSUNG</b> .....	7
<b>I. DIE NEUE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION NACH DER UNTERZEICHNUNG DES AMSTERDAMER VERTRAGS UND IM HINBLICK AUF DIE ERWEITERUNG</b> .....	8
A. Die Planung der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik und die Erweiterung der Europäischen Union .....	9
B. Die Beschlussfassung im Bereich der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik und die Erweiterung der Europäischen Union .....	12
C. Die Umsetzung der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik und die Erweiterung der Europäischen Union .....	16
<b>II. DIE AGENDA 2000 UND DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK DER UNION IM HINBLICK AUF DIE ERWEITERUNG</b> .....	24
1. Die Stellungnahmen der Europäischen Kommission .....	24
2. Der Standpunkt des Rates .....	28
3. Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments bezüglich der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik im Hinblick auf die Erweiterung .....	30
4. Die Situation diverser beitragswilliger Länder im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union im Hinblick auf die Erweiterung .....	33

## I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gehört bei weitem nicht zu den umstrittensten Fragen bei der fünften Erweiterung der Union, insbesondere wenn man diesen Bereich mit den Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Agrarpolitik, der Umwelt, den Haushaltsfragen und der Finanzierung der Erweiterung bis hin zu den Strukturfonds usw. vergleicht. Allerdings stellt die Erweiterung der Union zweifelsohne eine zusätzliche Herausforderung für die GASP auf ihren drei verschiedenen Ebenen – Planung, Beschlußfassung und Ausführung – dar. Das EP ist insgesamt der Auffassung, daß die Erweiterung der EU auf die mittel- und osteuropäischen Länder mehr Sicherheit in Europa schaffen wird, da sie eine höhere politische Stabilität mit sich bringt, weshalb auch die Ingangsetzung der GASP nach den kritischen Ereignissen auf dem Balkan in Helsinki noch einmal beschleunigt wurde. Zudem wird sie das Gewicht und den Einfluß der Union auf internationaler Ebene erhöhen, sowie gleichzeitig bevölkerungsmäßig auf eine breitere Grundlage stellen. Unter dem Gesichtspunkt der GASP wird die Erweiterung der Union auf 28 Mitglieder jedoch auch andere wichtige Folgen mit sich bringen: die geopolitische Landschaft Europas wird sich wandeln und die Grenzen der Union sich verschieben, die Festsetzung der gemeinsamen Interessen wird komplizierter werden, die Neutralitätspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und Kandidaten wie auch die Sanktionspolitik der Union könnten betroffen werden und ähnliche Entwicklungen wird es auch bei den Beziehungen zwischen Institutionen wie der NATO, der WEU, EU usw. geben. Andererseits steht fest, daß auf dem Gebiet der Außenpolitik die Rolle Europas nicht mit der Bedeutung im Wirtschaftsbereich Schritt hält, wo die Europäische Union mit der Einführung des Euros zum 1. Januar 1999 zu einem Faktor mit weltweiter Bedeutung in Währungsangelegenheiten geworden ist. Außerdem bestehen immer noch starke Ungleichgewichte zwischen der Außenpolitik der EU und ihren Handelsaktivitäten. Die GASP in ihrer derzeitigen Form beschränkt somit die Fähigkeit Europas, den Einfluß auszuüben, den es aufgrund seines politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gewichts eigentlich verdiente.

Vor diesem Hintergrund soll mit dem vorliegenden Themenpapier der Versuch unternommen werden, zum Nutzen der parlamentarischen Organe der Europäischen Union die Implikationen auszumachen, die sich für die GASP aus der geplanten Erweiterung der Europäischen Union ergeben, dabei aber gleichzeitig den Veränderungen Rechnung zu tragen, die durch den Amsterdamer Vertrag eingebracht wurden. Zunächst wird in diesem Themenpapier eine Bewertung der Bestimmungen des neuen Vertrags aus der Sicht des EP vorgenommen, wobei deutlich wird, daß diese einen mißlungenen und wenig einfallsreichen Versuch darstellen, der GASP mehr Kohärenz zu verleihen. Die Ziele der GASP wurden geringfügig abgeändert, aber die Änderungen betrafen in Wirklichkeit nur die Rhetorik. Dagegen ist tatsächlich eine sinnvollere Strukturierung und Hierarchisierung der neuen Instrumente der GASP erreicht worden, und vor allem die Schaffung des neuen Instruments der gemeinsamen Strategien. Darüber hinaus sind gewisse Verbesserungen bei der Planung feststellbar, nicht aber im Prozeß der Beschlußfassung, welcher weiterhin sehr stark an die Einstimmigkeit gebunden, sehr kompliziert und sehr wenig flexibel ist. Die parlamentarische Kontrolle der GASP ist völlig unzureichend, und das gleiche gilt auch für die Rolle, die der Europäischen Kommission vorbehalten ist. Außerdem wurde das Übergewicht der Regierungsebene bei der Repräsentation der GASP verschärft, ebenso wie die totale Vorherrschaft der Maßnahmen auf Regierungsebene bei der Schließung internationaler Übereinkommen. Die vorgegebene Finanzierungsmethode wird als akzeptabel angesehen, nicht aber das geplante Haushaltsverfahren, da bei diesem eine Mitentscheidung des EP nicht vorgesehen ist. Außerdem sind die Wirtschaftsaußenbeziehungen nur unzureichend überarbeitet worden. Was die Verteidigungspolitik der Union und der Westeuropäischen Union (WEU) anbelangt, waren die in Amsterdam

beschlossenen Fortschritte sehr gering, mit Ausnahme der sogenannten Petersberg-Aufgaben, die durch den neuen Vertrag auf die Union übertragen wurden. Der politische Wille, der in Amsterdam fehlte, zeigte sich jedoch glücklicherweise deutlich nach dem Kosovo-Konflikt und ermöglichte es, daß die Europäischen Gipfel vom 3. und 4. Juni 1999 in Köln sowie vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki der GASP einen entscheidenden neuen Anstoß gegeben haben, indem sie die Stärkung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) vorgesehen haben. Für das EP lautet das Hauptziel bei der Umsetzung der GASP weiterhin die Schaffung eines Europäischen Amtes für Auswärtige Angelegenheiten mit einer gemeinsamen Vertretung für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen der Strukturen der EU-Kommission.

Anschließend wird im vorliegenden Themenpapier ein allgemeiner Überblick über die offiziellen Standpunkte der Institutionen der Europäischen Union bezüglich des hier behandelten Themas gegeben. In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, daß die Agenda 2000 drei Bände umfaßt, von denen sich *Band I (Eine stärkere und erweiterte Union)*, in dessen *ersten Teil es um die Europäische Union in der Welt geht*, und *Band III*, der die *Auffassungen der Kommission über die Beitrittsersuchen* enthält, konkret dem Thema der GASP zuwenden. Im ersten Teil von Band I wird auf die geopolitischen Auswirkungen der Erweiterung Bezug genommen und konkret die **Rolle eines stabilen und weltoffenen Europas** behandelt sowie die **Stärkung der Fähigkeit der Union zur Erreichung eines starken und geeinten Europas**. Im *zweiten Teil* dieses Bandes, in dem es um die *Herausforderung der Erweiterung* geht, findet man vor allem eine **Bewertung der Beitrittskriterien**, die Studie der Auswirkungen der Erweiterung, die Vorbeitrittsstrategie und eine Reihe konkreter Bezugnahmen auf die Sonderfälle Zypern, Türkei und Europakonferenz; alle diese Themen waren wie auch schon die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und der Verteidigung Gegenstand der entsprechenden Themenpapiere der Task-Force. Im vorliegenden Themenpapier werden auch die Auffassungen des Rates auf diesem Gebiet sowie die bisher wesentlichsten Stellungnahmen des EP zum behandelten Thema wiedergegeben. Schließlich finden sich konkrete Hinweise auf die aktuelle Situation in den verschiedenen beitragswilligen Ländern im Hinblick auf die GASP.

## **I. DIE NEUE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION NACH DER UNTERZEICHNUNG DES AMSTERDAMER VERTRAGS UND IM HINBLICK AUF DIE ERWEITERUNG<sup>1</sup>**

Der Amsterdamer Vertrag wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und ist schließlich am 1. Mai 1999 in Kraft getreten. Er umfaßt insgesamt 15 Artikel, die sich in drei Teile untergliedern, einen Anhang - der die Übereinstimmungstabellen zur alten und neuen Numerierung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft enthält -, 13 Protokolle<sup>2</sup>, eine Schlußakte, 51 von der Konferenz angenommene und der Schlußakte beigelegte Erklärungen<sup>3</sup> sowie acht weitere Erklärungen, die die Konferenz zur Kenntnis nahm und die ebenfalls dieser Schlußakte beigelegt wurden<sup>4</sup>. Im vorliegenden Dokument soll nun untersucht werden, inwiefern die Ergebnisse von Amsterdam bezüglich der GASP den Erwartungen und dem Mandat der Regierungskonferenz im Hinblick auf die Erweiterung der Union gerecht werden und welchen Einfluß sie darauf haben<sup>5</sup>.

Deshalb möchten wir gleich zu Beginn darauf hinweisen, daß - im großen und ganzen - im EP mehrheitlich die Auffassung vertreten wird, daß es dem Amsterdamer Vertrag wohl nicht gelungen ist, die wichtigsten Mängel der gegenwärtigen GASP zu beseitigen. Tatsächlich hat das Parlament in zahlreichen Entschlüssen darauf verwiesen, daß die Zukunft der GASP - und insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Union - davon abhängt, ob es gelingt, akzeptable Lösungen für verschiedene Bereiche und mit Bezug auf die drei Phasen der GASP - Planung, Beschlußfassung und Durchführung - zu finden.

---

<sup>1</sup> Für eine ausführlichere Untersuchung der neuen Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages im Bereich der GASP, siehe José Javier Fernández Fernández, "El Tratado de Amsterdam y la Política Exterior y de Seguridad Común de la Unión: Análisis crítico desde la óptica del Parlamento Europeo". Zeitschrift für Europäisches Gemeinschaftsrecht. Januar-Juni 1998, S. 79-111.

<sup>2</sup> Konkret bezieht sich ein Protokoll im Anhang des VEU auf Artikel J.7 des Vertrags über die Europäische Union.

<sup>3</sup> Von denen sich fünf konkret auf die GASP beziehen: Erklärung Nr. 2 zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Westeuropäischen Union, Erklärung Nr. 3 zur Westeuropäischen Union, Erklärung Nr. 4 zu den Artikeln J.14 und K.10 des VEU, Erklärung Nr. 5 zu Artikel J.15 des VEU und Artikel Nr. 6 zur Schaffung einer Strategieplanungs- und Frühwarnheit.

<sup>4</sup> Außerdem legten Belgien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, Österreich und die Niederlande anlässlich der Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrags am 2. Oktober 1997 eine Reihe von Erklärungen bezüglich Artikel K.7 des VEU, der vom Amsterdamer Vertrag abgeändert wird, vor.

<sup>5</sup> Im neuen Amsterdamer Vertrag nimmt die GASP nur einen geringen Teil ein. Allerdings hatte das EP der GASP während der Regierungskonferenz im Jahre 1996 eine besondere Bedeutung zugewiesen, wie aus den Entschlüssen vom 17. Mai 1995, 13. März 1996, 16. Januar, 13. März, 29. Mai und 11. Juni 1997 hervorgeht. Außerdem gab diese Institution mit ihrer Entschluß vom 26. Juni 1996 und vor allem mit der Entschluß vom 19. November 1997 als erste eine Stellungnahme zum neuen Vertrag ab.

## **A. DIE PLANUNG DER GEMEINSAMEN AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK UND DIE ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**

### **1) Die Erweiterung erfordert ein höheres Maß an wirklicher Kohärenz in der GASP.**

Das EP ist zu dem Schluß gelangt, daß die beste Lösung, um der derzeitigen eingestandenen Inkohärenz der GASP entgegenzutreten, darin bestehen würde, *sie in den dritten Pfeiler der Gemeinschaft zu integrieren*. Allerdings wurde dieser Forderung auf der Regierungskonferenz nicht nachgegeben. Das EP befürwortet schon immer mehrheitlich die Vergemeinschaftlichung der GASP, weil es die Ansicht vertritt - und die bisherige Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften ist der beste Beweis dafür -, daß die Gemeinschaftsmethode im Gegensatz zur Zusammenarbeitsmethode positive Ergebnisse erbracht hat. Es müßte also nichts neu erfunden werden; es müssen lediglich Schlußfolgerungen gezogen werden, die angesichts der eigenen Erfahrungen in der Gemeinschaft naheliegend sind. Doch statt dessen hat der Amsterdamer Vertrag die mit dem Vertrag von Maastricht eingeführte Unterteilung in Pfeiler nicht angetastet, sondern sich vielmehr darauf beschränkt, den Wortlaut und die Numerierung der verschiedenen Abschnitte und Absätze des früheren Titels V des VEU zu modifizieren. Insofern steht die Kontinuität des Handelns auf Regierungsebene und das Fortbestehen der Unterteilung in Pfeiler im neuen Vertrag außer Zweifel. Das gleiche gilt auch für die klassischen und allseits bekannten Mängel der GASP. Das Parlament hat sich außerdem dafür ausgesprochen, alle Bestimmungen bezüglich der verschiedenen Aspekte der Außenpolitik (also der Handelspolitik, der Entwicklungspolitik - einschließlich des EEF -, der humanitären Hilfe und der eigentlichen GASP - einschließlich der Menschenrechtspolitik und der künftigen gemeinsamen Verteidigungspolitik) in einem einzigen Kapitel des Vertrags zusammenzufassen. Es vertritt gleichfalls weiterhin die Auffassung, daß die Schaffung einer internationalen Rechtspersönlichkeit für die Union (also für die drei Gemeinschaften und für die EU) unverzichtbar ist, ebenso wie die Schaffung einer wahrhaften gemeinsamen Diplomatie, angefangen bei der Umformung der Vertretungen der Kommission in echte diplomatische Vertretungen der Union in jenen Ländern, in denen die Mehrheit der Mitgliedsstaaten der EU keine eigenen Vertretungen hat. Jedoch ist in dem neuen Amsterdamer Vertrag<sup>6</sup> auf alle diese Anliegen nicht weiter eingegangen worden; in diesem Vertrag wurde lediglich der zweite Absatz von Artikel C des VEU - Artikel 3 der konsolidierten Fassung - verändert, um *die Verpflichtung des Rates und der Kommission zur Zusammenarbeit zwecks Gewährleistung der Kohärenz der gesamten Außenpolitik der Union* im Rahmen der Politiken in den Bereichen der auswärtigen Beziehungen, der Sicherheit, der Wirtschaft und der Entwicklung zu verankern. Mit der Perspektive eines in der Zukunft 27 oder 28 Mitgliedstaaten umfassenden Europas steht daher zu befürchten, daß sich der gegenwärtige Mangel an Kohärenz der GASP weiter verschärft. Das EP ist konkret der Auffassung, daß die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Kompetenzen der Gemeinschaft gefestigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung von nicht-militärischen Krisen, so daß ein Höchstmaß an Kohärenz im Hinblick auf die Integration aller Säulen in die gemeinschaftliche Struktur erzielt wird. Für das EP muß die Kommission die Koordination der gemeinschaftlichen und nationalen Instrumente nicht-militärischer Art, die mit der Bewältigung internationaler Krisen zu tun haben, anführen<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Für eine ausführlichere Untersuchung der neuen Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages, siehe José Javier Fernández Fernández, "Nota a la atención del Presidente y del Secretario General sobre las prioridades del Parlamento Europeo en relación con la CIG y el nuevo Tratado de Amsterdam: relación y primera evaluación de resultados". Europäisches Parlament. Koordinator der Arbeitsgruppe über die Regierungskonferenz 1996. Straßburg, 15. Juli 1997, 44 Seiten.

<sup>7</sup> Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und



## 2) Die Erweiterung der Union erfordert auch die Festsetzung klarer und präziser Ziele für die GASP, die dann nicht bloß leere Worte bleiben dürfen.

Nach Amsterdam sind die Ziele der neuen GASP im wesentlichen noch jene, die in Maastricht festgesetzt wurden; ergänzt werden sie - wenngleich praktisch nur im Sinne einer Feststellung - durch das im neuen Artikel J.1 verankerte Recht der Mitgliedsstaaten auf die legitime Verteidigung im Sinne von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, sowie durch den Grundsatz der Unantastbarkeit der Grenzen. Im Hinblick auf die Erweiterung könnte vor allem letzterer sehr bedeutende Konsequenzen haben. Jedoch fehlen noch konkrete Verpflichtungen, und die in den neuen Vertrag aufgenommene *Klausel betreffend die politische Solidarität ist lediglich ein erster Schritt und hat nicht den Wert der Klauseln über gegenseitigen Beistand in den Verträgen der WEU und der NATO*. Außerdem drängt das EP weiterhin darauf, daß die Menschenrechte als Hauptelement der GASP anzusehen sind und als solches zusammen mit den Demokratiekláuseln in alle Übereinkommen mit Drittstaaten aufgenommen werden müssen, um so einen Beitrag zum Schutz der Demokratie und der Grundfreiheiten zu leisten. All dies ist angesichts der bevorstehenden Erweiterung besonders wichtig, wenn man bedenkt, daß der Amsterdamer Vertrag gewisse Bestimmungen über *Grundrechte und das Verbot der Diskriminierung* enthält und daß Artikel F des VEU - Artikel 5 der konsolidierten Fassung - teilweise abgeändert wurde, um im neuen Absatz 1 ausdrücklich die allgemeinen Grundsätze der Union zu verkünden (Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit), die allen Staaten der Union zu eigen sind, welche ihrerseits die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten achten muß. Darüber hinaus wird auch Artikel O des VEU - jetzt Artikel 49 VEU - geändert, um klarzustellen, daß *diese Grundsätze auch von den Beitrittskandidaten beachtet werden müssen*. Und schließlich muß noch daran erinnert werden, daß der neue Artikel F (2) des VEU - Artikel 6 des konsolidierten Textes - die *Verpflichtung der Union zur Achtung der Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden, verankert*, und daß der neue Vertrag *die der Schlußakte beigefügte Erklärung Nr. 1 zur Abschaffung der Todesstrafe* enthält, die von der Regierungskonferenz angenommen wurde<sup>8</sup>.

---

Verteidigungspolitik zu den Vorschlägen des EP für die Regierungskonferenz 2000 vom 28. Februar 2000 (Berichterstatter Herr Elmar BROK).

<sup>8</sup>Darin wird daran erinnert, daß das Protokoll Nr. 6 zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht und daß seit der Unterzeichnung des genannten Protokolls am 28. April 1983 die Todesstrafe in den meisten Mitgliedsstaaten der Union abgeschafft und in keinem Mitgliedstaat angewandt worden ist.

### **3) Die gemeinsame Außenpolitik einer erweiterten Union macht es erforderlich, den gemeinschaftlichen Ansatz bei der Planung der künftigen GASP zu verstärken.**

Im Bereich der Analyse der Möglichkeiten sieht der Amsterdamer Vertrag die Schaffung einer Strategieplanungs- und Frühwarneinheit vor, allerdings im Generalsekretariat des Rates, unter Verantwortung des Generalsekretärs und Hohen Vertreters der GASP. Aus Sicht des EP handelt es sich dabei um eine wichtige qualitative Verbesserung, obwohl es der Ansicht ist, daß sowohl die endgültige Zusammensetzung der neuen Einheit als auch die Art der ihr übertragenen Funktionen ein weiteres Indiz dafür sind, daß sich die Regierungsebene durchgesetzt hat. Dem Europäischen Parlament wäre es lieber gewesen, wenn diese Einheit aus Beamten der Kommission und des Rates bestanden hätte und von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär des Rates verwaltet würde. Jedoch wurde der betreffende Vorschlag nicht angenommen. Im übrigen haben die Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags seinerzeit ein deutliches Überschneidungsrisiko zwischen der Tätigkeit der Strategieplanungseinheit und der des Politischen Komitees heraufbeschworen, ein Risiko, das man wahrscheinlich hätte vermeiden können, wenn man die Anregung des Europäischen Parlaments aufgegriffen und der Beteiligung des Hohen Vertreters der GASP am Politischen Komitee zugestimmt hätte, was aber leider nicht erreicht wurde. Der neue Anstoß der GESVP in Folge des Kosovo-Konflikts und die Kölner Erklärung des Europäischen Rats haben glücklicherweise zum Teil dieses Problem gelöst, da auf Beschluß des Rats für Allgemeine Angelegenheiten vom 14. Februar dieses Jahres im Krisenfall der Vorsitz des zu diesem Zeitpunkt eingerichteten Politischen und Sicherheitspolitischen Interimskomitees von dem Hohen Vertreter für die GASP anstatt direkt vom turnusmäßigen Ratsvorsitz wahrgenommen werden könnte. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des EP hat seinerseits in der bereits erwähnten Stellungnahme vom 28. Februar vorgeschlagen, daß das in Artikel 25 des VEU vorgesehene „Politische Komitee“ durch ein „Ständiges Komitee für Politik und Sicherheit“ ersetzt werden sollte und ein Hinweis auf das „Militärische Komitee“ aufgenommen werden sollte. Die Leitung dieser Organe sollte dem Hohen Vertreter übertragen werden, während der Kommissar für Auswärtige Beziehungen für den Mechanismus der Koordination bei der Bewältigung von Krisen ziviler Art zuständig sein sollte. Im Hinblick auf die Erweiterung bleibt abschließend noch abzuwarten, in welchem Maß die Arbeiten der neuen Einheit und die Tätigkeit der Politischen und Sicherheitspolitischen Interimsausschusses (PSA) sowie des Militärischen Interimgremiums und der zu diesen Zeitpunkt entsandten Sachverständigen im Militärbereich durch den Eintritt der Vertreter zahlreicher neuer Mitgliedstaaten begünstigt oder anderweitig beeinflusst werden und wie sich diese Veränderungen auf die Effizienz bei der Planung der Außenpolitik der erweiterten Union auswirken.

In seiner Entschließung vom 5. Mai 1999 zur Rolle der Europäischen Union in der Welt: Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 1998 legte das EP andererseits dem Rat und seinem Generalsekretär/Hohen Vertreter nahe, eine Verbindung zwischen der Strategieplanungs- und Frühwarneinheit „des Rates“ und dem „Conflict prevention network“ (CPN) herzustellen, die die Unabhängigkeit der CPN-Gutachten stärken soll, und es erkannte die wertvolle Arbeit dieses Netzes an, dessen Analysen, Studien und Themenpapiere gemeinsam vom Parlament und von der Kommission genutzt werden und das somit zur Erhöhung der eigenen Analyse- und Planungskapazität des Parlaments beiträgt, es stimmte zu, daß eine langfristige Perspektive für dieses Konfliktverhütungsnetz notwendig ist, und empfahl schließlich die Bereitstellung angemessener Finanzmittel für dieses Netz im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens, um die notwendigen Ressourcen zur Deckung des zunehmenden Bedarfs des Parlaments zu gewährleisten.

**4) Die gemeinsame Außenpolitik einer erweiterten Union macht es auch erforderlich, daß die Rolle der Kommission im Bereich der Außenpolitik deutlich an Gewicht gewinnt.**

Da sich der Amsterdamer Vertrag darauf beschränkt hat, den unzureichenden Status quo beizubehalten, hat sich im Hinblick auf die Rolle der Kommission, ihr echtes Initiativrecht im Bereich der GASP und die Erlangung von Exekutivkompetenzen, wie vom Europäischen Parlament gefordert, praktisch noch nichts getan. Es stimmt zwar, daß die Kommission - wie vom Europäischen Parlament kritisiert wurde - noch keinen vollen Gebrauch von ihrem Recht gemacht hat, dem Rat Vorschläge vorzulegen. Jedoch wird der Kommission, die wichtige Kompetenzen im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen und bezüglich des Gemeinschaftspfeilers innehat, im Hinblick auf die Erweiterung - wie übrigens auch dem EP - danach eine wichtige Rolle auf dem Gebiet der gemeinsamen Außenpolitik verwehrt, und zwar sowohl bei der Planung als auch bei der Beschlußfassung und der Ausführung.

**B. DIE BESCHLUSSFASSUNG IM BEREICH DER GASP UND DIE ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**

**5) Angesichts der Erweiterung der Union ist es wichtiger als je zuvor, den Prozeß der Beschlußfassung zu vereinfachen und die Beschlüsse grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit zu fassen.**

Es ist unbestreitbar, daß die gegenwärtigen Mängel der GASP in sehr direkter Beziehung zu der Tatsache stehen, daß die wichtigsten - und auch die weniger wichtigen - Beschlüsse immer einstimmig gefaßt werden müssen. Daran hat auch der Amsterdamer Vertrag nichts wesentliches geändert, der als *Grundregel für die GASP die Einstimmigkeit mit konstruktiver Enthaltung vorschreibt*. Dagegen hat sich das Europäische Parlament stets für eine *Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit als den einzigen Weg für ein weiteres Vorankommen bei der Umsetzung einer wahrhaften Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt*. Eine Abschaffung des derzeitigen Vetorechts ist somit eine grundsätzliche Notwendigkeit, wenn die Union in die Lage versetzt werden soll, auf die Worte Taten folgen zu lassen, denn eine Beibehaltung des gegenwärtigen Beschlußfassungsverfahrens vervielfacht die Möglichkeiten für die Blockierung des Prozesses und schlicht und einfach für eine wirkliche Unfähigkeit bei der Fassung wichtiger Beschlüsse im Bereich der gemeinsamen Außenpolitik. Dies wird zweifellos besonders schwerwiegende Konsequenzen im Hinblick auf die Erweiterung haben, denn der Beitritt neuer Mitgliedstaaten wird die Anwendung der Ausnahme zur genannten Grundregel erschweren, die in Artikel J.13 Absatz 2 des VEU - Artikel 23 der konsolidierten Fassung - vorgesehen ist. Gemäß diesem Absatz erfolgt die *Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit, wenn gemeinsame Aktionen oder gemeinsame Standpunkte angenommen werden sowie wenn jedwede Beschlüsse zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts gefaßt werden*. Jedoch wird auch festgelegt, daß eine Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit nicht erfolgt, wenn ein Mitgliedstaat aus wichtigen Gründen der nationalen Politik, die es auch nennen muß, erklärt, daß es die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluß abzulehnen. In diesem Fall kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit verlangen, daß die Frage zur einstimmigen Beschlußfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird. Und als ob dies nicht genügend Vorsichtsmaßnahmen wären, wird außerdem festgelegt, daß die qualifizierte Beschlußfassung (mindestens 62 Stimmen von mindestens zehn Staaten) nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen gilt. Es ist somit offensichtlich, daß *mit der höheren Zahl der Mitgliedstaaten alles noch komplizierter werden wird, da die Unantastbarkeit des „vitalen Interesses“ der Mitgliedstaaten festgeschrieben worden ist, dem gerecht zu werden immer*

*schwieriger sein wird.* Aus diesem Grund hat der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des EP in seiner vorher erwähnten Stellungnahme vom 28. Februar dieses Jahres (Berichterstatter: der Vorsitzende Herr Brok) die Revision von Artikel 23, Absatz 2 in der Weise verlangt, daß die Möglichkeit eines Vetos bei einer Abstimmung an das normale gemeinschaftliche Verfahren angepaßt wird, um einen Beschluß durch qualifizierte Mehrheit zu fassen und diesem dem Europäischen Rat vorzulegen.

Andererseits hat der Europäische Rat von Helsinki im Dezember 1999 auf dem Gebiet der entstehenden GESVP und im Zusammenhang mit der Bewältigung von Krisen durch die Annahme der Anlage IV des von der vorherigen finnischen Präsidentschaft vorgelegten Berichts, dessen Anlage I einen neuen institutionellen Rahmen schafft, der ebenfalls offensichtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Erweiterung hat, wichtige Entscheidungen getroffen:

Konkret hat der Europäische Rat beschlossen, daß der Rat über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Teilnahme der Union in allen Phasen und Aspekten der Krisenbewältigung einschließlich der Beschlüsse im Zusammenhang mit der Ausführung der Petersberg-Aufgaben gemäß Artikel 23 des EU-Vertrags entscheidet. Die innerhalb des einzigen institutionellen Rahmens gefaßten Beschlüsse werden die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft beachten und die Kohärenz der Säulen laut Artikel 3 des EU-Vertrags garantieren. Alle Mitgliedstaaten sind dazu berechtigt, vollständig und gleichberechtigt an allen Beschlüssen und Beratungen des Rats und seiner im Zusammenhang mit den von der EU geleiteten Operationen tätigen Organen mitzuwirken. Die Bereitstellung nationaler Mittel von seiten der Mitgliedstaaten für solche Operationen wird auf der Grundlage einer souveränen Entscheidung erfolgen und die Mitgliedstaaten werden in dem Ad-hoc-Komitee der Teilnehmer in Übereinstimmung mit einer Reihe von Bedingungen vertreten sein.

Im einzelnen, werden die Verteidigungsminister an der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GEVSP) mitwirken, so daß, wenn der Rat für Allgemeine Angelegenheiten damit zusammenhängende Fragen behandelt, die Verteidigungsminister teilnehmen werden, um - wenn dies angemessen ist - Beratung in Verteidigungsfragen anzubieten. Darüber hinaus werden innerhalb des Rats die folgenden *ständigen* politischen und militärischen Gremien geschaffen:

a) - Ein ständiges Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK) in Brüssel, das aus nationalen Vertretern im Range eines Botschafters oder hohen Beamten besteht. Das PSK wird sich dem EU-Vertrag gemäß und ohne Beeinträchtigung der gemeinschaftlichen Kompetenzen mit allen Aspekten der GASP einschließlich der GESVP befassen. Wenn es eine Militäroperation zur Bewältigung von Krisen durchführen muß, wird das PSK unter der Autorität des Rats die politische Kontrolle und die strategische Leitung der Operation ausüben. Zu diesem Zweck werden geeignete Verfahren ergriffen werden, um effiziente und schnelle Beschlußfassungen zu ermöglichen. Das PSK wird dem Militärischen Gremium Weisungen erteilen.

b) - Das Militärische Gremium (MG) wird aus den Stabschefs bestehen, die von ihren Militärdelegierten vertreten werden. Bei Bedarf werden die Stabschefs persönlich als MG tagen. Dieses Gremium wird den PSA in sicherheitspolitischen Angelegenheiten beraten und dem PSK Empfehlungen vorlegen, sowie dem Stab sicherheitspolitische Orientierung geben. Der Vorsitzende des MG wird an Ratssitzungen teilnehmen, wenn bei diesen Beschlüsse gefaßt werden sollen, die von sicherheitspolitischer Bedeutung sind.

c) - Der Generalstab (GS) innerhalb der Ratsstruktur wird das militärische Fachwissen beisteuern und die GESVP unterstützen, sowie die Leitung der von der EU geleiteten Militäroperationen zur Bewältigung von Krisen übernehmen. Der Generalstab wird die Frühwarnung, die Lagebewertung und die strategische Planung der Petersberg-Aufgaben übernehmen, einschließlich die Festlegung der nationalen und multinationalen europäischen Kräfte.

Als vorübergehende Maßnahme hat der Rat am 14. Februar mit Wirkung zum 1. März 2000 die folgenden Gremien im Rat geschaffen:

a) - Ein Politisches und Sicherheitspolitisches Interimskomitee (PSK), dem Botschafter oder hohe Beamte angehören, dessen Aufgabe darin besteht, unter der Leitung des Politischen Komitees die sich aus dem Europäischen Rat von Helsinki ergebenden Tätigkeiten zu erledigen, Empfehlungen für den künftigen Ablauf der GESVP vorzubereiten und in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter die Routinearbeiten der GESVP zu übernehmen.

b) - Ein aus militärischen Vertretern der Stabschefs der Mitgliedstaaten bestehendes Interimgremium, welches das Politische und Sicherheitspolitische Interimskomitee auf militärischem Gebiet beraten soll.

c) - Daneben hat er eine Reihe von den Mitgliedstaaten entsandter Militärsachverständige als Verstärkung für das Ratssekretariat ernannt, damit sie bei den Aufgaben der GESVP unterstützen und den Kern des künftigen Stabs bilden.

Abschließend wird der GS/HV WEU-Generalsekretär in der Übergangszeit umfassenden Gebrauch von den Ressourcen der WEU machen müssen, um Artikel 17 des EU-Vertrags gemäß den Rat zu beraten.

**6) Durch die erweiterte Union ist die unverzügliche parlamentarische Kontrolle der GASP, die gegenwärtig völlig unzureichend ist, von noch größerer Bedeutung.**

Die Einbeziehung des Europäischen Parlaments auf dem Gebiet der GASP war nach der Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrags völlig unzureichend und blieb im wesentlichen auf Konsultationen durch den Vorsitz über die wichtigsten Aspekte und die grundlegenden Optionen der GASP beschränkt. Jedoch ist noch keine interinstitutionelle Vereinbarung über das Recht des Parlaments auf Unterrichtung und Konsultation geschlossen worden, und die ersten vom Vorsitz vorgelegten Gutachten waren tatsächlich eher rückblickende und berichtende Dokumente, in denen keine wirkliche Analyse der Wirksamkeit der GASP vorgenommen wird oder echte Hinweise auf die künftig zu wählenden grundlegenden Optionen gegeben werden. Die Einbeziehung des Parlaments ist also völlig unzureichend und deshalb für das EP in dieser Form inakzeptabel; das Parlament fordert für die nichtlegislativen Akte wie die GASP lediglich die *Konsultation - selbst hinsichtlich gemeinsamer Standpunkte und gemeinsamer Aktionen* -, doch auch das konnte in Amsterdam nicht erreicht werden. Diese unzureichende demokratische Kontrolle der Außenpolitik kennzeichnet bei weitem nicht nur die GASP der Union, sondern kennzeichnet de facto die Außenpolitik zahlreicher demokratischer Länder, vor allem was die Sicherheits- und Verteidigungspolitik angeht. Dies scheint sich im jüngsten Kosovo-Krieg zu bestätigen, den es offiziell gar nicht gegeben hat, da er in den meisten der beteiligten Länder nie als Krieg erklärt wurde, unter zahlreichen anderen Gründen vielleicht auch mit Blick darauf, den verschiedenen nationalen Exekutivorganen einen größeren und unmittelbareren Handlungsspielraum für die laufenden Operationen zu geben. Jedoch mit Blick auf die

Erweiterung wie auch auf die in Köln und Helsinki beschlossene Stärkung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik scheint es daher unerlässlich, auch die parlamentarische Kontrolle der GASP zu stärken, da es in letzter Instanz zwar Sache der Regierungen ist, den Krieg zu lenken und zu führen, es jedoch allein den Parlamenten obliegt, ihn zu erklären und seine Entwicklung demokratisch zu überwachen. Außerdem hat das Europäische Parlament seinen Wunsch bekundet, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirksamkeit der Außenpolitik der Union leisten, auch im Hinblick auf die Erweiterung, indem es verschiedene ihm zur Verfügung stehende Mechanismen zur Einflußnahme nutzt, wie etwa die Empfehlungen, den klugen Einsatz von Anhörungen, die Verleihung des Sacharow-Preises, Einladungen, vor dem Plenum das Wort zu ergreifen, und die Ausübung der bereits konsolidierten parlamentarischen Diplomatie.

In seiner bereits genannten Entschließung vom 5. Mai 1999 stellte das Europäische Parlament fest, daß die Kommission zwar ihrer vertraglichen Verpflichtung gemäß Artikel 21 (ehemals J.11) des Vertrags zur vollständigen Information des Parlaments über die Entwicklungen der Außen- und Sicherheitspolitik der Union mehr oder weniger nachgekommen ist, dies jedoch nicht für den Rat und den Vorsitz gilt, die keinerlei erkennbare Anstrengungen unternommen haben, eine fruchtbare Beziehung mit dem Parlament auf kontinuierlicher Grundlage aufzubauen. Im Hinblick auf die Regierungskonferenz 2000 hat der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des EP in seiner Stellungnahme vom 28. Februar dieses Jahres vorgeschlagen, daß Artikel 21 des VEU im Zusammenhang mit der Berichterstattung und Anhörung des Hohen Vertreters für die GASP gegenüber dem EP dahingehend ergänzt wird, daß er neben dem Vorsitz und der Kommission auch das EP regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik auf dem laufenden hält. Dies würde einerseits die Stellung des Hohen Vertreters stärken und andererseits eine engere Bindung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Generalsekretariat des Rats herstellen. Zudem müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß das EP an den wichtigsten Beschlüssen mitwirkt und über die Möglichkeit verfügt, sich an der Definition der Grundorientierungen der Außenpolitik der EU zu beteiligen. Außerdem müßte in Anlehnung an die Berufung der Kommissare, die erst nach dem zustimmenden Votum des EP erfolgt Artikel 214,2, dritter Absatz), ein ähnliches Verfahren für den Hohen Vertreter geschaffen werden. In der Praxis hat sich die Situation nach der Ernennung des Hohen Vertreters für die GASP in der letzten Zeit positiv entwickelt, die Präsenz der Union und ihre Handlungsfähigkeit auf dem Gebiet der Außenpolitik hat sich dank seines politischen Gewichts und seines Durchsetzungsvermögens verbessert. Das EP zeigt sich darüber zufrieden, daß jener in der Praxis eine dauerhafte und systematische Arbeitsbeziehung zum Parlament pflegt und es mindestens vierteljährlich über aktuelle Fragen der GASP informiert. Zudem wurde dem Antrag des EP entsprochen, daß der Hohe Vertreter im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zur Bestätigung seiner Ernennung vor dem offiziellen Amtsantritt angehört werden muß. In gleicher Weise vertritt es die Auffassung, daß mit dem Ziel, eine engere Verbindung zu allen außenpolitischen Akteuren der Exekutive herzustellen, das gleiche Verfahren bei der Ernennung von Sonderbeauftragten der Union und wichtigen Delegationsleitern sowie EU-Botschaftern angewandt werden sollte, wie dies bereits beim neuen Delegationsleiter in Sarajevo im Juni 1998 im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten geschehen ist. Schließlich scheint das EP erste Erwägungen anzustellen, daß wenn die Kompetenzen der WEU für die Durchführung der Petersberg-Aufgaben der EU übertragen werden, es notwendig sein wird, eine neue Bestimmung für die parlamentarische Mitwirkung an den Angelegenheiten der zweiten Säule beispielsweise in Gestalt einer gemeinsamen Versammlung der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments vorzusehen<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik zu den Vorschlägen des EP für die Regierungskonferenz 2000 vom 28. Februar 2000 (Berichterstatter Herr Elmar BROK).

## C. DIE UMSETZUNG DER GASP UND DIE ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

### 7) **Die Erweiterung der Union erfordert eine entschlossene Nutzung der neuen Instrumente der GASP sowie volle Übernahme des gesamten politischen Besitzstands der GASP**

Ohne Zweifel gehört die Einführung einer klaren und hierarchisch angelegten Einteilung der neuen Instrumente der GASP zu den positiven Elementen des Amsterdamer Vertrags, insbesondere die Schaffung des neuen Instruments der Gemeinsamen Strategien (Artikel 13). Manche dieser Instrumente haben verbindlichen Charakter; ihre Effizienz wird jedoch auch weiterhin vom unverrückbaren politischen Willen der Mitgliedstaaten abhängen, den das EP oft erfolglos zu mobilisieren sucht. Außerdem ist in Amsterdam in bemerkenswerter Form die Rolle des Europäischen Rates gestärkt worden, welcher einerseits das höchste - nicht nur beratende, sondern auch entscheidende - Organ bei der Festsetzung von allgemeinen Prinzipien und Orientierungen der GASP und der gemeinsamen Strategien ist und andererseits ausdrücklich Kompetenzen erhält, um der WEU in den Fällen, in denen sich die Europäische Union an diese Organisation wendet, Orientierungen zu geben. Deshalb hält es das EP für außerordentlich wichtig, daß parallel hierzu auch die eigenen Kompetenzen des Parlaments und die der Europäischen Kommission gestärkt werden, um ein Gegengewicht zu dem derzeitigen Ansatz der GASP bilden zu können, welcher zu sehr auf die Regierungsebene ausgerichtet ist. Die Ernennung von Javier Solana zum Hohen Vertreter für die GASP und Generalsekretär der WEU, die Annahme der ersten gemeinsamen Strategie für Rußland und die Ukraine sowie die Vorbereitung weiterer im Zusammenhang mit Südosteuropa und dem Mittelmeerraum und insbesondere die Entscheidungen des Europäischen Rats von Köln und Helsinki stellen für das EP eine entscheidende Fortentwicklung der GASP dar und bringen den eindeutigen politischen Willen zum Ausdruck, die GASP zu stärken, den es aufzugreifen und zu intensivieren gilt. Dennoch besteht es weiterhin darauf, vom Rat zum Inhalt der gemeinsamen Strategien angehört zu werden und hat vorgeschlagen, daß sein Präsident die Empfehlungen des Parlaments dem Europäischen Rat vorlegt. Im Hinblick auf die Erweiterung handelt es sich hierbei um Fragen, die sehr an Bedeutung gewinnen werden, wenn man tatsächlich möchte, daß die GASP ihre derzeitige, eher deklarative Phase überwindet und wirklich effizient wird.

Andererseits wurde im Laufe der Jahre, zunächst seit 1970 durch die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) und nach Maastricht durch die GASP selbst, ein politischer Besitzstand geschaffen, zu dessen Einhaltung sich die Bewerberstaaten bereits 1993 verpflichteten. Dieser Besitzstand umfaßt in großen Zügen vor allem die Gesamtheit der in den verschiedenen Tagungen des Europäischen Rates diesbezüglich angenommenen Schlußfolgerungen und Beschlüsse, die Aufrechterhaltung gemeinsamer Haltungen zu großen internationalen Themen, die Koordinierung der in den Vereinten Nationen, der OECD, dem Europarat, der OSZE und der Genfer Abrüstungskonferenz vertretenen Standpunkte sowie die Einhaltung aller Unterlassungspflichten gegenüber Drittländern, die die Mitgliedstaaten der Union eingegangen sind und die in den häufigsten Fällen die Form von Sanktionen, Embargomaßnahmen, Einstellung oder Aussetzung der diplomatischen Beziehungen und ähnliches umfassen. Dieser Besitzstand beinhaltet ferner den politischen Dialog der Union mit Drittländern, und zwar was die eigenen Verpflichtungen zum politischen Dialog als auch was die dafür geltenden internen Verfahrensregeln anbelangt. In diesem Sinne muß billigerweise anerkannt werden, daß sich *bisher die meisten beitriftswilligen Länder - einschließlich Zyperns und der EFTA-Länder - den von der Union verabschiedeten politischen Stellungnahmen - Erklärungen und gemeinsamen Standpunkten - angeschlossen haben, sofern sie dazu aufgefordert wurden.* Es wurden verschiedene Themen behandelt, darunter auch der

Verhaltenskodex der EU im Bereich des Waffenexports, Afghanistan, Afrika, Ruanda, Jugoslawien, Kosovo, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Myanmar, Birma, Timor, Tschetschenien, die Vorbeugung und der Kampf gegen den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, die Konvention über biologische und toxische Waffen (BTWC), das Abkommen über Chemiewaffen, die Atomtests in Indien und Pakistan usw. Eine Ausnahme bildete das Thema Weißrußland, weil Polen und Litauen sich aus verschiedenen Gründen nicht dem gemeinsamen Standpunkt angeschlossen haben.

**8) Die künftige Erweiterung der Union macht es auch erforderlich, daß eine Vertretung für die GASP erreicht wird, die nicht in der Regierungssphäre verankert ist.**

Langfristiges Ziel für das EP bei der Fortentwicklung der GASP bleibt die Schaffung eines europäischen Außenamts mit einer gemeinsamen Außenrepräsentanz im Rahmen der Strukturen der EU-Kommission. Gemäß dem neuen Vertrag vertritt allerdings der Vorsitz die Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Zwar wird die Kommission voll in diese Vertretungsaufgaben einbezogen, doch in Wirklichkeit kommt die Vertretung der Union dem Vorsitz zu, und die Kommission ist verantwortlich für die Durchführung der gemeinsamen Aktionen und für die Übermittlung des Standpunkts der Union in den internationalen Foren und Konferenzen. Das Europäische Parlament gibt sich mit dieser Lösung nicht zufrieden und hatte ausdrücklich gefordert, daß der für die Außenpolitik zuständige Kommissar, der nach dem für den Kommissionspräsidenten geltenden Verfahren bestellt worden ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Ratspräsidenten die Vertretung der Union in Fragen der GASP gewährleistet. Leider setzte sich in Amsterdam erneut der Ansatz der Regierungsebene durch, und die „neue Sonderfunktion“ (Antlitz und Stimme der GASP) wurde dem Generalsekretär des Rates übertragen, der von Verwaltungsaufgaben entlastet wurde. Das EP sieht jetzt in der Schaffung der Figur des Hohen Vertreters sowie der Schaffung der neuen Troika, die aus Vorsitz, dem Hohen Vertreter und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Kommissar besteht, eine qualitative Verbesserung auf dem Gebiet der Transparenz und auswärtigen Vertretung. Auf dem Europäischen Rat vom 3./4. Juni 1999 in Köln wurde in der Tat eine Reihe von wichtigen Ernennungsentscheidungen getroffen. So wurde in Anwendung des Vertrags von Amsterdam Javier Solana Madariaga für das Amt des Generalsekretärs des Rates und als Hoher Vertreter der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik benannt. Gleichzeitig wurde Pierre de Boissieu zum stellvertretenden Generalsekretär des Rates ernannt. In der obenerwähnten Entschließung vom 5. Mai 1999 bekräftigte das EP seinen im Bericht des Vorjahres enthaltenen Vorschlag, eine echte gemeinsame europäische Diplomatie zu schaffen und die Vertretung der Kommission in den Ländern, in denen die Mehrzahl der Mitgliedstaaten keine vollwertige eigene Vertretung hat, in echte diplomatische Vertretungen der Union umzuwandeln. Ferner regte es zur Vorbereitung einer derartigen gemeinsamen europäischen Diplomatie die Einrichtung eines „Diplomatenkollegs“ der Europäischen Union an. *Eine der in diesem Zusammenhang noch offenen Fragen bezieht sich ja gerade darauf, daß noch geklärt werden muß, in welchem Maße die Beitrittskandidaten in der Lage sein werden, die mit der Ausübung des Vorsitzes der Union verbundenen Aufgaben zu bewältigen, und das gilt nicht nur für die organisatorischen Aufgaben, sondern auch für die Vertretung der Union, die - was die Wahrnehmbarkeit anbelangt - möglicherweise in geopolitischer Hinsicht durch die Aufnahme und die Rotation von zahlreichen "kleinen" Staaten nicht gerade hinzugewinnt.*



**9) Durch die Erweiterung der Union wird es mehr denn je erforderlich, die absolute Vorherrschaft der Regierungsebene bei der Schließung internationaler Abkommen zu beenden.**

Der Amsterdamer Vertrag sieht vor, daß der Rat einstimmig beschließen kann, den Vorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt werden kann, zu ermächtigen, Verhandlungen für den Abschluß von Übereinkünften mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zu führen. Solche Übereinkünfte werden vom Rat auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses auf Empfehlung des Vorsitzes geschlossen. Die Mitgliedsstaaten, deren Vertreter im Rat erklären, daß sie bestimmte nationale verfassungsrechtliche Vorschriften einhalten müssen, sind durch eine solche Übereinkunft nicht gebunden; für die übrigen Mitgliedstaaten ist sie bindend. Der neue Vertrag ignoriert also - wie bisher - das EP völlig, wenn es um den Abschluß von Übereinkünften auf Regierungsebene geht. Natürlich ist diese Situation für das Parlament unannehmbar, die letztlich nur durch eine Veränderung der juristischen Natur dieses Pfeilers wirklich aus der Welt geschafft werden kann. Deshalb ist eine Interinstitutionelle Vereinbarung unverzichtbar, die die Anhörung des EP zu allen internationalen Übereinkünften vorsieht und in angemessener Form die Einbeziehung des Parlaments beim Treffen von Entscheidungen bezüglich der Sanktionen regelt, die im Fall von Menschenrechtsverletzungen in Drittländern zu verhängen sind. Das EP hat deshalb auf seinem Recht bestanden, eine ausführliche Stellungnahme zur Orientierung der Kommission bei der Aushandlung bi- und multilateraler Abkommen gemäß Artikel 228 Absatz 2 in der vom Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung abzugeben, und es hat den Wunsch geäußert, künftig grundsätzlich in diesen Prozeß einbezogen zu werden, welcher angesichts der Erweiterung sowohl qualitativ als auch quantitativ weiter an Bedeutung gewinnen wird.

**10) Die Erweiterung der Union macht es erforderlich, die Finanzierungsmethode der GASP zu verbessern und dem Europäischen Parlament das Mitentscheidungsrecht in Haushaltsfragen zu gewähren.**

Das Europäische Parlament begrüßt, daß in Amsterdam durchgesetzt werden konnte, daß die Finanzierung des Verwaltungs- und Betriebsaufwands des GASP - mit Ausnahme der Militärausgaben und anderer vom Rat einstimmig beschlossener Aufwendungen - zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts erfolgt (als nicht obligatorische Aufwendungen). Jedoch vertritt diese Institution weiterhin die Auffassung, daß *die Beschlüsse in Haushaltsfragen im Bereich der GASP im Mitentscheidungsverfahren gefaßt werden müßten*. Aus diesem Grund hat das Parlament bereits angekündigt, daß es beabsichtigt, die finanziellen Auswirkungen der wichtigsten Aspekte und der grundlegenden Optionen der GASP im Rahmen des Ad-hoc-Konzertierungsverfahren gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung in allen Einzelheiten zu analysieren, ebenso wie die Konsequenzen aller Art im Prozeß der Erweiterung der Union (und dies sogar noch detaillierter). Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam – insbesondere der Artikel 12, 17 und 28 (ehemals J.2, J.7 und J.18) - erachtete das EP in seiner Entschließung vom 5. Mai 1999 es für notwendig, die Finanzierung der GASP zu überprüfen, vor allem in bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den gemeinsamen Strategien, den Petersberg-Missionen und der Aufnahme der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft (ECMM) in den Gemeinschaftshaushalt. Zudem hat der EP-Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten in der so oft erwähnten Stellungnahme vom 28. Februar 2000 anläßlich der Regierungskonferenz 2000 die Revision von Artikel 28 des VEU im Zusammenhang mit der Finanzierung der Betriebskosten im Rahmen der Petersberg-Aufgaben gefordert, die eindeutig klarstellen soll, daß die gemeinsamen Aktionen vollständig zu Lasten des

Gemeinschaftshaushalts gehen, obgleich die Finanzierung der Truppen und Rüstung während der Krisenbewältigung zu Lasten der beteiligten Mitgliedstaaten geht. Auf diese Art würde der Gesichtspunkt der politischen Solidarität unterstrichen werden. Darüber hinaus wird es als erforderlich erachtet, in Zukunft den Europäischen Entwicklungsfond (EEF) in den EU-Haushalt einzubeziehen.

#### **11) Eine angemessene Regelung der Außenwirtschaftsbeziehungen bildet auch ein grundlegendes Element der gemeinsamen Außenpolitik einer erweiterten Union.**

Die Änderungen, die mit dem Amsterdamer Vertrag in diesem Bereich vorgenommen wurden, waren erneut minimal und völlig unzureichend, was nicht zuletzt auf einen mehrheitlichen Trend in der Regierungskonferenz zurückgeht, der eine Ausweitung der Gemeinschaftskompetenzen im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen ablehnte. Das Europäische Parlament hatte sich im Laufe der Regierungskonferenz 1996 dafür ausgesprochen, den Artikel 113 des VEG in zwei Teile aufzuspalten, um die Mitentscheidung für Rechtsakte gesetzgeberischer Art und die Zustimmung für internationale Übereinkünfte einzuführen, doch der "neue" Text sieht weiterhin nur die inakzeptable Formel der Konsultation vor. Außerdem hält es für unverzichtbar, daß die Gesamtheit der Vorschriften, mit denen die Außenhandelsbeziehungen geregelt werden, neu gruppiert werden, da sie noch immer auf verschiedene Artikel des VEG verstreut sind (hauptsächlich sind dies die Artikel 133 - früher 113 -, 300 - früher 228 - und 310 - früher 238), wodurch das Handeln der Union in diesem Bereich zweifellos an Kohärenz verliert und mehr noch im Hinblick auf die Erweiterung. Schließlich hat das EP auf diesem Gebiet in seiner EntschlieÙung vom 18. November 1999 über die Vorbereitung der Vertragsreform und der nächsten Regierungskonferenz 2000 gefordert, daß die Bestimmungen im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen verstärkt werden sollen, einschließlich einer gemeinsamen Beteiligung in multilateralen internationalen Organisationen, und daß auch besagte Bestimmungen in einem Teil der Verträge gruppiert werden. Zudem weist das EP auf die Notwendigkeit hin, daß die Gemeinschaftskompetenzen erweitert (und die Befugnis der Kommission zur Aushandlung von auswärtigen Abmachungen) auf alle Dienstleistungen und Rechte des Urheberschutzes, konkret in bezug auf die WTO und auf andere multilaterale Verhandlungen erweitert werden sollen und hat zum wiederholten Mal verlangt, daß die Rolle des Europäischen Parlaments bei den internationalen Verträgen und den mit der gemeinsamen Handelspolitik zusammenhängenden Fragen, vor allem im Hinblick auf die Genehmigung und Überwachung auswärtiger Verträge gestärkt werden soll. Konkret wiederholt das Parlament seinen Wunsch, daß das Verfahren der zustimmenden Stellungnahme beim Abschluß aller internationalen Verträge gewisser Bedeutung zum Regelfall wird, wie es in der Erklärung von Stuttgart aus dem Jahr 1983 vorgeschlagen wurde, einschließlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Anwendung oder der Aussetzung von Verträgen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen oder der Nichteinhaltung demokratischer Normen. In einer Welt des globalen Handelsaustausches wird die Erweiterung zweifellos die bereits heute heikle Position der Union in den internationalen Verhandlungen weiter erschweren, vor allem im Rahmen der WTO (die sicherlich nicht vor Ende der derzeitigen Beitrittsverhandlungen abgeschlossen sein wird), doch auch hinsichtlich anderer Abkommen oder multilateraler Organismen.

## **12) Die Erweiterung der Union verdeutlicht erneut die Notwendigkeit zur Förderung entscheidender Fortschritte im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie zur Erreichung einer wahrhaft europäischen Verteidigungspolitik.**

Im Amsterdamer Vertrag werden der Verteidigungspolitik nur wenige Bestimmungen gewidmet, die im übrigen keine nennenswerten Veränderungen im Hinblick auf die unbefriedigende Situation einbringen, die seit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht besteht. So wurde beispielsweise die vom EP geforderte allmähliche Verschmelzung der WEU mit der Union erneut verschoben, da kein konkreter Zeitplan festgesetzt wurde. Die Forderung des EP, eine gemeinsame Verteidigungspolitik umzusetzen, die die Sicherheit der Grenzen der Union und ihrer Mitgliedsländer und ihre territoriale Integrität gewährleistet, ist bisher auch nicht berücksichtigt worden, und ebensowenig ist es möglich gewesen, den Gedanken eines Protokolls der gegenseitigen Verteidigung durchzusetzen. Dagegen wurden glücklicherweise die sogenannten "Petersberger Aufgaben" in den Vertrag aufgenommen, so daß die humanitären Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen nunmehr Teil der GASP und der gemeinsamen Verteidigungspolitik sind. Nach Amsterdam besteht also die Zweiteilung Sicherheitspolitik (für die die EU kompetent ist) - Verteidigungspolitik (Kompetenz der WEU) fort. Tatsächlich hängen die militärischen und strategischen Kompetenzen nicht von der Union ab, sondern von zwei recht verschiedenen Regierungsorganisationen: der NATO (unter deren 19 Mitgliedsstaaten sich auch elf Mitgliedstaaten der EU<sup>10</sup> befinden) und die WEU (zehn Mitgliedstaaten der EU sind aktive Mitglieder<sup>11</sup>, und weitere fünf Mitgliedstaaten haben Beobachterstatus). Man darf auch nicht vergessen, daß vier Mitgliedstaaten der EU ihre Neutralität erklärt haben bzw. eine Politik des Nichtanschlusses befürworten<sup>12</sup>. Außerdem soll daran erinnert werden, daß Dänemark im Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über die Position Dänemarks (ursprünglich Protokoll Z) ebenfalls seine Absicht erklärt, sich nicht an der Ausarbeitung, Annahme, Durchführung oder Finanzierung operativer Ausgaben von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, zu beteiligen, doch es wird auch die Mitgliedstaaten nicht an einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hindern. Dänemark behält sich außerdem die Möglichkeit vor, von diesem Protokoll insgesamt oder zum Teil keinen Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf die Beitrittskandidaten muß berücksichtigt werden, daß die zehn beitriftswilligen MOEL auch Kandidaten für den vollen Beitritt zur NATO sind. Drei dieser Länder sind inzwischen bereits beigetreten<sup>13</sup>. Die übrigen sieben Kandidaten MOEL haben den Status eines assoziierten Partners der WEU<sup>14</sup>. Auch gehören sie alle zu den 27 Staaten, die der Partnerschaft für den Frieden beigetreten sind, die anlässlich des Brüsseler NATO-Gipfels im Januar 1994 ins Leben gerufen wurde.

---

<sup>10</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.

<sup>11</sup> Die oben genannten Staaten, Dänemark ausgenommen.

<sup>12</sup> Irland, Österreich, Finnland und Schweden.

<sup>13</sup> Ungarn, Polen und die Tschechische Republik. Da diese drei Länder (die zuvor den Status von „assozierten Partnern“ der WEU hatten), inzwischen Mitglieder der NATO sind, sind sie nunmehr zu „assozierten Mitgliedstaaten der WEU“ geworden, ein Statuts, den auch die Türkei, Island und Norwegen innehaben, die Mitglieder der NATO, jedoch nicht der EU sind. Dieser Statuts des assoziierten Mitglieds der WEU versetzt sie in die Lage, an den Abstimmungen über die NATO betreffende Fragen teilzunehmen.

<sup>14</sup> Die „assozierten Partner“ der WEU sind nunmehr Slowenien, die Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Estland, Lettland und Litauen.

Andererseits müssen aber auch die außerordentlichen Anstrengungen hervorgehoben werden, die sich für die Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten und die der Beitrittskandidaten aus der bloßen Tatsache ihrer gegenwärtigen oder künftigen Zugehörigkeit zur Europäischen Union ergibt. Deshalb meinen viele, daß die Durchführung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsinitiative (ESVI) nicht im Rahmen der NATO erfolgen sollte, sondern vielmehr im Rahmen der Europäischen Union. Einerseits, weil die NATO in einer euro-atlantischen und nicht ausschließlich europäischen Dynamik auf Regierungsebene verankert ist. Andererseits, weil die operative Effizienz der NATO im Prinzip diejenigen Fälle nicht einschließt, die nicht in Artikel 5 des Nordatlantikvertrags berücksichtigt sind, nämlich Fälle, bei denen das politische Mandat dem Rat der EU zukommt. Und schließlich auch, weil es für viele eigentlich darum geht, eine "Natoisierung" Europas zu vermeiden und es Europa zu ermöglichen, eine wirklich eigenständige GESVP zu schaffen. Deshalb wurde nicht selten angeregt, die Kosten, die der Erweiterungsprozeß der NATO verursachen würde (und die das Pentagon auf etwa 35 Mrd. Dollar, andere Quellen hingegen auf über 100 Mrd. Dollar schätzen), lieber für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Beitrittskandidaten aufzuwenden, deren Sicherheit allein schon durch ihren Beitritt zur Europäischen Union erheblich verbessert wird, ohne daß es dadurch zu strategischem Argwohn oder Mißtrauen bei den Nachbarländern käme.

Jedoch ist dabei zu bedenken, daß der politische Wille, welcher auf dem Gebiet der GESVP während der komplexen Verhandlungen der Regierungskonferenz 1996 fehlte, die schließlich in dem Amsterdamer Vertrag mündeten, als Konsequenz aus dem Kosovo-Konflikt mit ungewohnter Schnelligkeit erzielt werden konnte. Dieser hat in der Tat erneut deutlich gemacht, daß die gemeinsamen europäischen Kapazitäten im Bereich Sicherheit und Verteidigung verbessert werden müssen. Auf dem Europäischen Rat am 3./4. Juni 1999 in Köln wurden daher als Konsequenz eine Reihe von wichtigen Entscheidungen diesbezüglich getroffen. So wurde eine Erklärung zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik angenommen, in der der finnische Vorsitz ersucht wird, die Arbeiten voranzutreiben, um dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Helsinki einen Fortschrittsbericht vorzulegen. Der Europäische Rat erklärte in Köln, daß der unterschiedliche Status der Mitgliedstaaten in bezug auf Garantien der kollektiven Verteidigung nicht berührt würde und die Allianz das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibe<sup>15</sup>.

---

<sup>15</sup> In der Erklärung des Europäischen Rates zur Stärkung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bekundet dieser seine Entschlossenheit, der Europäischen Union die notwendigen Mittel und Fähigkeiten an die Hand zu geben, damit sie ihre Verantwortung im Zusammenhang mit einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gerecht werden kann. Ferner bekundet er seine Überzeugung, daß der Rat die Möglichkeit haben sollte, Beschlüsse über die gesamte Palette der im Vertrag über die Europäische Union definierten Aufgaben der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung, der sog. „Petersberg-Aufgaben“, zu fassen. Im Hinblick darauf muß die Union die Fähigkeit zu autonomem Handeln, gestützt auf glaubwürdige militärische Fähigkeiten, sowie die Mittel und die Bereitschaft besitzen, dessen Einsatz zu beschließen, um – unbeschadet von Maßnahmen der NATO – auf internationale Krisensituationen zu reagieren. Damit würde die EU ihre Fähigkeit verbessern, im Einklang mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen auf internationaler Ebene zu Frieden und Sicherheit beizutragen. Der Europäische Rat bekräftigt, daß die Europäische Union zur uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung über die entsprechenden Fähigkeiten und Instrumente verfügen muß. Daher hat er sich verpflichtet, auf den Ausbau von wirksameren militärischen Fähigkeiten auf der Grundlage der bestehenden nationalen, binationalen und multinationalen Fähigkeiten hinzuwirken und zu diesem Zweck die eigenen Fähigkeiten der Union zu stärken. Dies erfordere weiterhin nachdrückliche Verteidigungsanstrengungen, die Durchführung der notwendigen Anpassungen und insbesondere die Stärkung der Fähigkeiten der Union in den Bereichen strategische Aufklärung, strategischer Transport sowie Streitkräfteführung. Ferner erfordere es Anstrengungen im Hinblick auf die Anpassung, Übung und Zusammenführung nationaler und multinationaler europäischer Streitkräfte, nachdrückliche Bemühungen zur Stärkung der industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, engere und effizientere Zusammenarbeit der Rüstungsunternehmen und Fortschritte bei der Harmonisierung der militärischen Voraussetzungen und der Rüstungsplanung und –beschaffung. Daher billigte der Europäische Rat den vom deutschen Vorsitz erstellten Bericht, der den allgemeinen Konsens zwischen den Mitgliedstaaten

Der Europäische Rat von Helsinki am 10. und 11. Dezember 1999 prüfte seinerseits die zwei Fortschrittsberichte des finnischen Vorsitzes über die Entwicklung der Kapazität der Union zur militärischen und nichtmilitärischen Krisenbewältigung als Bestandteil einer Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP). Besagter Rat beschloß, daß die Union unter Wahrung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen ihren Beitrag zu Frieden und Sicherheit in der Welt leisten wird, wobei die EU anerkennt, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das wichtigste Gremium zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit auf der Welt ist. Gleichzeitig hob der Europäische Rat seine Entschlossenheit hervor, eine Kapazität zur eigenständigen Entscheidung aufzubauen und bei denjenigen Militäroperationen, an denen die NATO nicht in ihrer Gesamtheit teilnimmt, die Kapazität auf internationale Krisen mit EU-geführten Militäroperationen zu reagieren und diese durchzuführen. Dieses Verfahren, das unnötige Doppelkapazitäten vermeiden wird, beinhaltet nicht die Schaffung einer europäischen Armee. Im einzelnen hat der Europäische Rat abschließend, von den vom Europäischen Rat in Köln festgelegten Orientierungen ausgehend, und in Anlehnung an die Berichte des Vorsitzes folgendes beschlossen:

- ✓ unter freiwilliger Teilnahme an von der EU geleiteten Operationen sollen die Mitgliedstaaten bis spätestens 2003 dazu in der Lage sein, in einem Zeitraum von sechzig Tagen militärische Kräfte bis zu 50.000 oder 60.000 Personen aufzustellen und mindestens ein Jahr lang zu unterhalten, welche imstande sein müssen, die ganze Bandbreite der Petersberg-Aufgaben auszuführen;
- ✓ im Rat werden neue Gremien und Strukturen politischer und militärischer Art geschaffen, die es der Union ermöglichen sollen, die erforderliche politische Orientierung und strategische Leitung besagter Operationen unter Wahrung des einheitlichen institutionellen Rahmens zu garantieren;
- ✓ es werden umfassende Modalitäten der Konsultation, Zusammenarbeit und Transparenz zwischen der EU und der NATO geschaffen, wobei die Bedürfnisse aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigt werden;
- ✓ es müssen angemessene Bestimmungen festgelegt werden, die es den europäischen Mitgliedern der NATO, die nicht Mitglied der EU sind, sowie auch anderen interessierten Staaten ermöglicht, unter Wahrung der Autonomie bei der Beschlußfassung an der militärischen Krisenbewältigung von seiten der Union mitzuwirken;
- ✓ es wird ein Mechanismus nichtmilitärischer Krisenbewältigung geschaffen, um verschiedene zivile Mittel und Fachwissen parallel zu den militärischen, über die die Union und die Mitgliedstaaten verfügen, zu koordinieren und effizienter zu machen.

Der Europäische Rat ersuchte abschließend den eintretenden portugiesischen Vorsitz, daß er zusammen mit dem Generalsekretär und Hohen Vertreter im Rat für allgemeine Angelegenheiten alle Gesichtspunkte der Berichte einschließlich der Konfliktverhütung und eines Ausschusses für nichtmilitärische Krisenbewältigung vordringlich vorantreiben solle. Der besagte Vorsitz wurde zudem dazu ermuntert, einen ersten Fortschrittsbericht für den Europäischen Rat in Lissabon sowie einem Gesamtbericht mit den geeigneten Empfehlungen und Vorschlägen auszuarbeiten, der auf dem Europäischen Rat von Freira vorgestellt werden muß sowie eine Aussage darüber zu treffen, ob eine Vertragsänderung für notwendig erachtet wird. Schließlich wurde der Rat für Allgemeine Angelegenheiten ermuntert, daß er mit der Umsetzung dieser Beschlüsse beginnen sollte, indem er im Rat bis spätestens März 2000 die verabschiedeten Interimgremien und vorübergehenden Bestimmungen in Übereinstimmung mit den derzeitigen Vertragsbestimmungen schaffen sollte. Auf

---

widerspiegeln, und verabschiedete ihn. Er beauftragte den Rat „allgemeine Angelegenheiten“, die Voraussetzungen zu schaffen und die Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der neu festgelegten Ziele erforderlich sind, und ersuchte – wie bereits gesagt – den finnischen Vorsitz, die Arbeiten voranzutreiben und schließlich dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Helsinki am Ende des Jahres 1999 einen Fortschrittsbericht vorzulegen.

dieser Linie hat der Rat gearbeitet, der bei seiner Tagung am 14. Februar dieses Jahres neben der Berufung nationaler militärischer Sachverständiger für die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat des Rats und auf dessen Wesen bereits eingegangen worden ist die Bildung des Politischen und Sicherheitspolitischen Interimskomitees (PSK) und des Interimsstabs beschloß.

Schließlich hat das EP auf dem Gebiet der Sicherheits- und Verteidigungspolitik in seiner Entschließung vom 18. November 1999 über die Vorbereitung der Reform der Verträge sowie der nächsten Regierungskonferenz 2000 verlangt, daß unter Beachtung eines eindeutigen und verbindlichen Zeitplans und Verfahren, welche die nationalen Interessen jedes Mitgliedstaats wahren, eine gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik festgeschrieben wird, welche die Außengrenzen der Mitgliedstaaten als Grenzen der Europäischen Union garantiert. Das EP verlangt auch die Integration der WEU innerhalb eines genauen Zeitplans, so daß die Europäische Union Interventionen mit einer glaubhaften militärischen Kapazität durchführen kann und ist zudem der Auffassung, daß die institutionellen Probleme berücksichtigt werden müssen, die durch diese Integration und ihre Folgen entstehen würden und daß die neutralen Mitgliedstaaten und diejenigen, die keinen Bündnis angehören, vollständig und unter gleichen Bedingungen an den Operationen der EU teilnehmen können müssen. Andererseits hat der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des EP hervorgehoben, daß bei der Entwicklung der operativen Kapazitäten im Hinblick auf eine europäische Krisenbewältigung im Rahmen der Petersberg-Aufgaben nach der Erfahrung auf dem Balkan besonderes Augenmerk darauf gelegt werden muß, daß keine Spaltung zwischen der militärischen und der zivilen Krisenbewältigung eintritt und ein Organismus gemeinsamer Beschlußfassung geschaffen wird, der sowohl für die militärische als auch die zivile Bewältigung der Krisen verantwortlich zeichnet, unter angemessener Mitwirkung der Kommission. Die hierbei entstehende Verquickung militärischer und nichtmilitärischer Instrumente und Maßnahmen dürfen jedoch keineswegs den Vorrang der zivilen Konfliktverhütung in Frage stellen. In dieser Kommission müßte die Ausübung dieser einzigen Entscheidungskompetenz dem Ständigen Politischen und Sicherheitsausschuß zustehen, in dem die Kommission angemessen repräsentiert sein muß. Zudem tritt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des EP dafür ein, einen Rat der Verteidigungsminister zu schaffen.<sup>16</sup>

---

16 Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik zu den Vorschlägen des EP für die Regierungskonferenz 2000 vom 28. Februar 2000 (Berichterstatter Herr Elmar BROK).

## II. DIE AGENDA 2000 UND DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK DER UNION IM HINBLICK AUF DIE ERWEITERUNG

### 1. DIE STELLUNGNAHMEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Als Reaktion auf die entsprechende Aufforderung des Europäischen Rates von Madrid legte die Kommission dem Europäischen Parlament am 16. Juli 1997 ihre Mitteilung über die "Agenda 2000"<sup>17</sup> vor, die drei Bände beinhaltet. *Band I (Eine stärkere und erweiterte Union)* umfaßt drei Teile: Teil eins befaßt sich mit den Politiken der Union (interne Politiken, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, GAP und auswärtige Beziehungen). Der zweite Teil bezieht sich auf die Herausforderung der Erweiterung und beinhaltet eine Bewertung der Beitrittskriterien, eine Studie der Auswirkungen der eigentlichen Erweiterung und die *Strategie für die Erweiterung*. Dieser zweite Teil enthält darüber hinaus Bestimmungen im Zusammenhang mit Zypern, der Europakonferenz und der Türkei sowie eine Reihe abschließender Empfehlungen. Der dritte Teil schließlich befaßt sich mit dem neuen Finanzrahmen (2000-2006) und enthält Verweise auf die globale Problematik, die Ausgabendynamik und das Finanzierungssystem. *Band II der Agenda 2000 (Die Erweiterung der Union - Eine Herausforderung)* bezieht sich auf die Stärkung der Vorbeitriffsstrategie und beschreibt die Ziele, Methoden, Finanzmittel und Rechtsinstrumente dieser Strategie. *Band III der Agenda 2000 (Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen)* enthält die Zusammenfassungen und Schlußfolgerungen der zehn Gutachten, die von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den Beitrittsanträgen der MOEL-Beitrittskandidaten erarbeitet wurden. Die GASP wird konkret in *Band I (Eine stärkere und erweiterte Union)* behandelt, dessen *erster Teil sich auf die Europäische Union in der Welt bezieht* und Verweise auf die geopolitischen Konsequenzen der Erweiterung enthält; konkret ist von **der Rolle eines stabilen und weltoffenen Europa die Rede** und von **der Stärkung der Fähigkeit der Union zur Erreichung eines starken und kohärenten Europas**. Der *zweite Teil*, in dem es um die *Herausforderung der Erweiterung* geht, enthält vor allem die **Bewertung der Beitrittskriterien**<sup>18</sup>, die Studie der Auswirkungen der Erweiterung, die Vorbeitriffsstrategie<sup>19</sup> und eine Reihe konkreter Verweise auf die Sonderfälle Zypern<sup>20</sup>, Türkei<sup>21</sup> und Europakonferenz<sup>22</sup>. Da die letztgenannten Themen - ebenso wie die Fragen mit sicherheits- und verteidigungspolitischen Bezügen<sup>23</sup> - bereits Gegenstand anderer Themenpapiere der Task-Force gewesen sind, werden wir uns jetzt auf die Erörterung ersterer konzentrieren. Außerdem geht auf diese die GASP betreffenden Themen auch der *Band III ein*, in dem wie Stellungnahmen der Kommissionen zu den Beitrittsanträgen der MOEL wiedergegeben werden<sup>24</sup>.

---

<sup>17</sup>Agenda 2000 - Eine stärkere und erweiterte Union, KOM(97)2000 endg. vom 15.07.97

<sup>18</sup>Siehe Themenpapier Nr. 23 der Task-Force über die rechtlichen Fragen der Erweiterung der Union.

<sup>19</sup>Siehe Themenpapier Nr. 24 der Task-Force über die Vorbeitriffsstrategie für die Erweiterung der Union sowie die aktuelle Aufzeichnung Nr. 1 über „Das Europäische Parlament und die Vorbeitriffsstrategie“.

<sup>20</sup>Siehe Themenpapier Nr. 1 der Task-Force über Zypern und die Erweiterung der Union.

<sup>21</sup>Siehe Themenpapier Nr. 7 der Task-Force über die Türkei und die Erweiterung der Union.

<sup>22</sup>Siehe Themenpapier Nr. 18 der Task-Force über die Europakonferenz und die Erweiterung der Union.

<sup>23</sup>Siehe Themenpapier Nr. 30 der Task-Force über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Erweiterung der Union sowie des Themenpapiers Nr. 31 über die .Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit Blick auf die Erweiterung.

<sup>24</sup>KOM(97) 2001 bis 2010 endg. vom 15.07.1997

Im Hinblick auf das **allgemeine Thema der Union in der Welt** vertritt die Kommission den Standpunkt, daß Europa unbedingt *sein Handeln auf dem Gebiet der auswärtigen Beziehungen verstärken* und Werte wie den Frieden und die Sicherheit, die Demokratie und die Menschenrechte, die Hilfe für Entwicklungsländer, die Verteidigung des eigenen Gesellschaftsmodells sowie die Bekräftigung seiner Präsenz auf den internationalen Märkten fördern muß. Nach Ansicht der Kommission *haben die Mitgliedsstaaten der Union wichtige gemeinsame Interessen*, und sie schlägt vor, diese Staaten sollen mit geeinten Kräften nicht nur für die Wahrung der territorialen Einheit der Union eintreten, sondern auch gegen das organisierte Verbrechen, den Terrorismus und die Verbreitung von Nuklear-, bakteriologischen und Chemiewaffen kämpfen, schwere Schädigungen der Umwelt verhindern und ein nachhaltiges Wachstum bei optimaler Nutzung der weltweiten Ressourcen sicherstellen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, daß *die Erweiterung der Union* nicht nur die Mitgliedstaaten und die beitragswilligen Länder betrifft, sondern die Grenzen der Union überschreitet, *da das Gewicht Europas in der Welt zunehmen, Europa neue Nachbarn bekommen und zu einem einheitlichen und stabilen Raum wird*. Bei der Behandlung der Frage eines **stabilen und weltoffenen Europas** schlägt die Kommission in erster Linie vor, *die echte Sicherheitsgemeinschaft zu erweitern, die sich zwischen den Mitgliedsstaaten und den neuen Beitrittskandidaten herausgebildet hat*, da dies der beste Weg sei, um Konflikte zu vermeiden. Die Kommission sehe die Erweiterung der Union als einen Prozeß, der *eine zusätzliche stabilisierende Wirkung hervorbringen soll, die jene ergänzt, die durch die Erweiterung der NATO entsteht*, und dies wiederum sollte die Umsetzung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik erleichtern. Hinsichtlich der geographischen Gebiete unterstreicht die Kommission die neuen Impulse, die *die Beziehungen zu Rußland, der Ukraine und den übrigen GUS-Ländern* auf der Grundlage der Zusammenarbeitsabkommen erhalten sollen, da die erweiterte Union direkt an Rußland, die Ukraine, Weißrußland und Moldawien angrenzt, die - zu Rußland gehörende - Enklave von Kaliningrad einschließt, über einen Zugang zum Schwarzen Meer verfügt und auch die Balkanstaaten zu ihren neuen Nachbarn zählt. Deshalb schlägt die Kommission vor, die Union soll ihre Politik der Unterstützung der Demokratie, der Reformen und des Übergangs zur Marktwirtschaft weiterführen und intensivieren, da dies eine langfristige Garantie für Sicherheit und Stabilität darstellt. Grundsätzlich schlägt die Kommission vor, die Bande zwischen der Europäischen Union und ihren Partnern im Mittelmeerraum im Rahmen des Prozesses von Barcelona zu stärken und die entsprechenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu beleben. Die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten sollen durch Umsetzung der neuen, in Madrid im Dezember 1995 angenommenen transatlantischen Agenda intensiviert werden. Besondere Beachtung soll auch Asien und Lateinamerika geschenkt werden, und vor allem soll *die Entwicklungszusammenarbeit in den Gemeinschaftshaushalt integriert werden*.

Die Europäische Kommission bringt auch eine Reihe von "desiderata" zum Ausdruck, indem sie das Thema eines **starken und kohärenten Europas** anspricht. Erstens schlägt sie vor, *die Europäische Union in eine Macht mit weltweiter Präsenz zu verwandeln*, wozu eine *integrierte Auffassung der auswärtigen Beziehungen* und eine *häufigere Nutzung der qualifizierten Mehrheit bei der Beschlußfassung* als grundlegend erachtet wird. Außerdem vertritt sie die Auffassung, daß die EU befähigt wird, Entscheidungen im Bereich der Außenpolitik zu fassen, die mit dem Einsatz militärischer Mittel als einem wesentlichen Element für die Glaubwürdigkeit des auswärtigen Handelns der EU verbunden sind. Deshalb spricht sie sich dafür aus, die operativen Mittel der WEU zu stärken und diese Organisation allmählich in die EU zu integrieren. Zweitens regt die Kommission an, *die Handelspolitik der Union beizubehalten*, und sie befürwortet die Konsolidierung der Strukturen der neuen WTO sowie die Förderung einer größtmöglichen Liberalisierung des Welthandels. Gleichzeitig erachtet sie es jedoch als außerordentlich wichtig, daß der Abbau der Handelsbarrieren mit der Festsetzung einer Reihe von Prinzipien auf dem Gebiet des



Wettbewerbsrechts in der WTO einhergeht und daß die neuen Möglichkeiten, die der überarbeitete Artikel 113 des VEU im Hinblick auf die internationalen Geschäftsverhandlungen im Bereich der Dienstleistungen und des geistigen Eigentums bietet, voll ausgeschöpft werden. Drittens unterstreicht die Kommission die Notwendigkeit der Gewährleistung *der Komplementarität zwischen den internen und den externen Politiken* angesichts der Einführung des EURO und im Hinblick auf eine optimale Nutzung des externen Potentials des gemeinsamen Marktes. Viertens regt die Kommission an, *in angemessener Form auf die internationalen Herausforderungen zu reagieren*, wobei sie als Beispiel den Globalisierungsprozeß und die damit verbundenen Möglichkeiten und Risiken, die Gefahren für die Umwelt, die Verbreitung des Drogenhandels und das organisierte Verbrechen nennt. Schließlich schlägt die Kommission noch vor, *die Wahrnehmbarkeit zu erhöhen und die Modalitäten der Hilfe für Drittstaaten anzupassen*. Sie erinnert daran, daß die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Hälfte der internationalen Entwicklungshilfe finanzieren, wobei sich diese Situation mit der Erweiterung konsolidieren dürfte, und sie unterstreicht, daß das auswärtige Handeln der Union wahrnehmbarer sein sowie besser erläutert und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden muß. Gleichzeitig schlägt die Kommission vor, die Finanzierung auf eine kleinere Zahl von Projekten zu konzentrieren und eine bessere Koordination zwischen den Gemeinschaftsprogrammen und den nationalen Programmen der einzelnen Mitgliedstaaten anzustreben. Jedoch vertritt die Kommission hinsichtlich der Haushaltsmittel die Auffassung, daß die *Beibehaltung der Finanzmittel nach Anteil am BIP* es ermöglichen wird, eine bedeutende Präsenz Europas im Weltmaßstab sicherzustellen.

Am 13. Oktober 1999 stellte die Kommission die zweite Reihe der regelmäßigen Berichte über die von den Beitrittskandidaten (einen für jeden Kandidaten einschließlich der Türkei) erzielten Fortschritte vor sowie ein Gesamtdokument, in dem die wesentlichen Schlußfolgerungen aus besagten Berichten dargestellt werden (Gesamtdokument)<sup>25</sup>. In ihrem zweiten regelmäßigen Bericht vertritt die Kommission den Standpunkt, daß sich die Bewerberländer weiterhin an der GASP ausgerichtet haben und somit ihren Willen zum Ausdruck gebracht haben, auf diesem Gebiet durch politischen Dialog und konkrete Aktionen zur Effektivität der Maßnahmen der Union beizutragen. Die Kommission berichtet insbesondere, daß sich die Bewerberstaaten der gemeinsamen Position der Union in Bezug auf das Kosovo, dem Flugverbot über Jugoslawien, sowie dem gegen dieses Land verhängten Erdölembargo angeschlossen haben. Zudem konstatiert die Kommission, daß die Bewerberstaaten erfolgreich die meisten ihrer Grenzstreitigkeiten mit dritten Ländern gelöst haben und die Auseinandersetzungen zwischen Kroatien und Slowenien über die Piran-Bucht andauern. Abschließend erinnert die Kommission daran, daß sowohl Lettland als auch Estland zur Unterzeichnung jeweiliger Grenzabkommen mit Rußland bereit sind, sobald dieses Land seinerzeit hierzu bereit ist. Anlage III des Gesamtdokuments enthält zudem eine Darstellung mit den Verträgen über Menschenrechtsfragen, die von den Kandidatenländern ratifiziert worden sind, sowie eine Reihe interessanter Überlegungen zu den Konsequenzen des Erweiterungsprozesses für die Nachbarländer der Union. Es geht dabei vor allem über die sich aus der Erweiterung ergebenden gegenseitigen Vorteile sowie um gesonderte Anmerkungen zu den Nachbarn einer erweiterten Union - genauer gesagt um die Länder des ehemaligen Jugoslawiens sowie die Länder im Osten und Süden von Europa.

---

25 [http://europa.eu.int/comm.enlargement/report\\_10\\_99/intro/index.htm](http://europa.eu.int/comm.enlargement/report_10_99/intro/index.htm).

## 2. DER STANDPUNKT DES RATES

Der *Europäische Rat von Kopenhagen* (21./22. Juni 1993) beschloß, daß die assoziierten MOEL-Länder, die dies wünschten, der Europäischen Union beitreten können, sobald sie die Verpflichtungen erfüllen können, die sich aus der Zugehörigkeit zur EU ergeben<sup>26</sup>. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Handlungslinien in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes festgelegt und in Anhang II dieser Schlußfolgerungen detailliert dargelegt, die die Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern im Hinblick auf deren Beitritt zur Union betreffen. Abgesehen von der bilateralen Struktur der *europäischen Übereinkünfte* wurde, was den Gegenstand des vorliegenden Themenpapiers anbelangt, die Schaffung eines *strukturierten Verhältnisses der MOEL, die durch europäische Übereinkünfte an die Gemeinschaft gebunden sind*, zu den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagen, und zwar durch Schaffung eines *verstärkten multilateralen Rahmens für den Dialog und Konsultationen* zu Problemen gemeinsamen Interesses. Dies erforderte die Durchführung von Zusammenkünften des Rates der Union mit allen MOEL zur Konsultation - nicht zur Beschlußfassung - über verschiedene Belange gemeinsamen Interesses, die zu den drei Pfeilern der Union (also auch zur GASP) gehörten und vorab festgesetzt worden waren. Außerdem wurde die Abhaltung einer Zusammenkunft der Troika mit den Außenministern und einer Zusammenkunft der politischen Leiter während jedes einzelnen Vorsitzes vorgesehen. Gleichermäßen wurde die Durchführung einer informativen Zusammenkunft auf der Ebene des Sekretariats nach jeder Ratssitzung (Allgemeine Angelegenheiten) und nach jeder Zusammenkunft der politischen Leiter vorgesehen, ebenso wie eine Unterredung der Troika pro Vorsitz auf der Ebene der Arbeitsgruppe und für die entsprechenden Arbeitsgruppen. Hinzu kommen regelmäßige Konsultationen der Troika mit den assoziierten Ländern, die vor den wichtigen Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der KSZE stattfinden sollten. Der *Europäische Rat in Brüssel* (10./11. Dezember 1993) beschloß, einen diplomatischen Prozeß in Gang zu bringen, der schließlich mit der Unterzeichnung des Stabilitätspakts in Europa in Paris seinen Abschluß fand. Dieser Mechanismus der vorbeugenden Diplomatie richtete sich hauptsächlich an die MOEL, die Übereinkünfte mit der Europäischen Union im Hinblick auf ihren Beitritt geschlossen oder ausgehandelt hatten. Die französische Initiative, so wie sie vom Rat gebilligt wurde, verfolgte das Ziel, das Entstehen guter Nachbarschaftsbeziehungen zu fördern und die Länder zur Konsolidierung ihrer Grenzen und zur Lösung der Probleme ihrer nationalen Minderheiten anzuhalten, um so einen Beitrag zur Stabilität durch Vorbeugung von Spannungen und potentiellen Konflikten zu leisten. Die Einzelheiten dieser Initiative wurde im Anhang I der Schlußfolgerungen des Vorsitzes dargelegt. Später erinnerte der *Europäische Rat in Korfu* (24./25. Juni 1994) insbesondere an die Bedeutung der Beschlüsse, die vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten" am 7. März dieses Jahres im Hinblick auf den politischen Dialog gefaßt worden waren und dessen umfassende und wirksame Anwendung festlegten. Dieser Rat "Allgemeine Angelegenheiten" hatte nicht nur beschlossen, den Dialog auf allen Ebenen zu verstärken und zu erweitern, sondern auch, den assoziierten Ländern die Möglichkeit zu geben, sich bestimmten Aktivitäten der GASP in der Union anzuschließen, etwa Erklärungen, Protestbekundungen und gemeinsamen Aktionen. Im Oktober 1994 wurden dann in Konsultation mit den assoziierten Ländern praktische Richtlinien hierzu erarbeitet.

---

<sup>26</sup>Der Rat setzte die konkreten Kriterien fest, die von den beitragswilligen Ländern erfüllt werden müssen: 1) Stabile Institutionen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte sowie den Schutz und die Achtung der Minderheiten gewährleisten. 2) Eine funktionsfähige Marktwirtschaft. 3) Die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. 4) Die Fähigkeit des Beitrittskandidaten, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden und sich aus dem Besitzstand der Gemeinschaft herleitenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich Ziele der politischen, wirtschaftlichen und Währungsunion zueigen zu machen.

Der Europäische Rat von Essen (9./10. Dezember 1994) beschloß später, diesem Prozeß mehr Dynamik und Qualität zu verleihen, und verabschiedete eine Strategie, um diese Länder weiter an die Europäische Union anzunähern. Die wesentlichsten Elemente dieser Strategie waren weiterhin einerseits die *"strukturierten Beziehungen"* mit den Institutionen der Union gemäß den Beschlüssen von Kopenhagen und andererseits die *europäischen Übereinkünfte* als ein flexibler und dynamischer Rahmen für verschiedene Formen der Zusammenarbeit. In Anhang IV der Schlußfolgerungen des Vorsitzes wurde diese Strategie erläutert, die vor allem ein *"strukturiertes Verhältnis"* zwischen den assoziierten MOEL und den Institutionen der Europäischen Union vorsah; dieser strukturierte Dialog sollte die Bereiche der Gemeinschaft umfassen, insbesondere die transeuropäische Dimension (einschließlich Energie, Umwelt, Verkehr, Wissenschaft, Technologie usw.), aber auch die GASP und die Bereiche Justiz und Inneres. Im Bereich der GASP sollte dieses strukturierte Verhältnis dazu beitragen, die in Ost- und Mitteleuropa bestehende Unsicherheit zu überwinden und die diesbezüglichen Bemühungen im Rahmen der WEU, der NATO, der Partnerschaft für den Frieden, der KSZE und des Stabilitätspakts unterstützen. Der Europäische Rat von Cannes (26./27. Juni 1997) zog eine erste positive Bilanz des strukturierten Dialogs und der Fortschritte bei der Durchführung der Strategie zur Vorbereitung des Beitritts; er stellte fest, daß die Konferenz für die Stabilität in Europa (die am 20. und 21. März in Paris 1995 stattgefunden hatte) als eine Form der Erleichterung der Annäherung der Länder Mittel- und Osteuropas an die Europäische Union erfolgreich gewesen ist, und er richtete an alle betroffenen Länder einen Appell bezüglich der Abkommen und Vereinbarungen im Stabilitätspakt, der der KSZE anvertraut wurde. Der Europäische Rat von Madrid (15./16. Dezember 1995) legte - was den Gegenstand des vorliegenden Themenpapiers anbelangt - eine Politische Agenda Europas fest, in der folgende Herausforderungen genannt wurden, denen sich die Mitgliedstaaten der Union in den nächsten fünf Jahren stellen müssen, um das Europa des 21. Jahrhunderts vorzubereiten: Vollendung der Anpassung des Vertrags über die Europäische Union, Vollzug des Übergangs zur gemeinsamen Währung gemäß dem vorgegebenen Zeitplan und zu den geplanten Bedingungen, Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen zur Erweiterung der Union mit den beitriftswilligen assoziierten Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas; parallel dazu Festsetzung der Finanzperspektiven für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999; Leistung eines Beitrags zu einer neuen europäischen Sicherheitsarchitektur, aktive Fortsetzung der bereits laufenden Politik des Dialogs, der Zusammenarbeit und der Assoziierung gegenüber den Nachbarländern der Union und insbesondere gegenüber Rußland, der Ukraine, der Türkei und den Mittelmeerländern. All dies soll im Hinblick auf die Schaffung einer großen - europaweiten - Gemeinschaft der Freiheit, des Wohlstands und der Stabilität erfolgen. Nach Ansicht des Europäischen Rates sollte die Anfangsphase der Verhandlungen mit den MOEL zeitgleich mit dem Beginn der Verhandlungen mit Zypern und Malta und sechs Monate nach Abschluß der Regierungskonferenz stattfinden, so daß den Ergebnissen letzterer Rechnung getragen werden kann. Dies wurde auch vom Europäischen Rat von Florenz (21./22. Juni 1996) bekräftigt.

Der Europäische Rat von Amsterdam (16./17. Juni 1997), mit dem die 1996er Regierungskonferenz abgeschlossen wurde, kam zu dem Schluß, daß der Weg für die Erweiterung geebnet sei, und forderte den Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf, die Gutachten der Kommission sowie deren Mitteilung über die Agenda 2000 ausführlich zu prüfen und dem Europäischen Rat von Luxemburg einen globalen Bericht vorzulegen. Dieser traf auf seiner Tagung am 12. und 13. Dezember 1997 die notwendigen Entscheidungen, um den Prozeß der Erweiterung in seiner Gesamtheit einzuleiten. Der Rat sieht dies als einen *globalen, einschließenden und evolutiven Prozeß, der etappenweise im Takt des betreffenden beitriftswilligen Landes und in Abhängigkeit vom Grad seiner Vorbereitung verläuft*. Es handelt sich außerdem um einen *einheitlichen Beitrittsprozeß*, der alle beitriftswilligen MOEL und Zypern (und in der Folge auch Malta) betrifft. Der Europäische Rat beschloß darüber

hinaus, die von der Kommission vorgeschlagene *Europakonferenz* als ein multilaterales Forum politischer Konsultationen<sup>27</sup> ins Leben zu rufen. Nach Ansicht des Rates umfaßt der so konzipierte Erweiterungsprozeß mehrere Elemente. Erstens, das Rahmenelement, welches die eigentlichen Verhandlungen umfaßt und für alle Beitrittskandidaten einheitlich ist. Ein zweites zentrales Element des von diesem Europäischen Rat entworfenen Erweiterungsprozesses ist gerade die Einleitung einer neuen verstärkten Vorbeitrittsstrategie<sup>28</sup>. Der *Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 3./4. Juni 1999 in Köln* eine Reihe wichtiger Personalentscheidungen getroffen und in Umsetzung des Vertrags von Amsterdam Herrn Javier Solana Madariaga für das neue Amt des Generalsekretärs des Rats und Hohen Vertreters für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik benannt. Namentlich nahm der Europäische Rat eine Erklärung zur Weiterentwicklung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik an, in der er die Arbeit des deutschen Vorsitzes würdigte und den von diesem vorgelegten Bericht als Grundlage für die künftige Arbeit billigte. Der Europäische Rat ersuchte den finnischen Vorsitz, die Arbeiten im Hinblick auf einen weiteren Bericht den Europäischen Rat für die Tagung in Helsinki fortzuführen. Ferner forderte er den Rat (allgemeine Angelegenheiten) auf, sich eingehend mit den Beratungen über alle Sicherheitsaspekte zu befassen, um das nichtmilitärische Krisenreaktionsinstrumentarium der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und besser zu koordinieren. Im Bereich der Außenbeziehungen nahm der Europäische Rat insbesondere eine Erklärung zum Kosovo an und begrüßte nachdrücklich die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, der einen Beitrag zur Förderung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in den Ländern der Region und zur Zusammenarbeit zwischen ihnen leisten wird. Der Europäische Rat bekräftigte ferner die Bereitschaft der Europäischen Union, die Länder dieser Region näher an die Perspektive einer vollen Integration in die EU-Strukturen heranzuführen. Dies soll durch eine neuartige vertragliche Beziehung erfolgen, bei der die individuelle Lage jedes einzelnen Landes – einschließlich der Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit – berücksichtigt wird und bei der eine Perspektive auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union auf der Grundlage des Vertrags von Amsterdam und unter Erfüllung der auf der Tagung des Europäischen Rates von Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien eröffnet wird.

Abschließend traf der *Europäische Rat von Helsinki am 10. und 11. Dezember 1999* eine Reihe wichtiger und neuer Beschlüsse auf dem Gebiet der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, auf die bereits eingegangen worden ist. Im Bereich der auswärtigen Beziehungen erinnerte der Europäische Rat u.a. daran, daß mit der Amtsübernahme des Generalsekretärs und Hohen Vertreters, Herrn Javier Solana, der GESVP ein neuer Anstoß gegeben worden ist und daß die gemeinsamen Strategien neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen, mit denen sich ein Höchstmaß an Kohärenz, Mehrwert und Effektivität bei den auswärtigen Aktionen der Union einschließlich der angemessenen Nutzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags im Hinblick auf die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit bei Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erreichen läßt. Der Europäische Rat forderte den Rat auf, daß er gestützt auf die Beiträge des Generalsekretärs und Hohen Vertreters sowie der Kommission, die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollte, um die optimale Nutzung der verschiedenen Mittel zu garantieren, die der Union für eine wirksamere und umfassendere außenpolitische Tätigkeit zur Verfügung stehen. Außerdem nahm der Europäische Rat eine gesonderte Erklärung über Tschetschenien an, in der er zudem die gemeinsame Strategie der EU gegenüber Rußland revidierte und gleichzeitig beschloß der Europäische Rat auch eine gemeinsame Strategie der EU gegenüber der Ukraine. Er nahm auch den

---

<sup>27</sup>Siehe Themenpapier Nr. 18 der Task-Force über die Europakonferenz und die Erweiterung der Union.

<sup>28</sup>Siehe Themenpapier Nr. 24 der Task-Force über die Vorbeitrittsstrategie für die Erweiterung der Union.

schon weit fortgeschrittenen Stand der Vorbereitungen einer gemeinsamen Strategie für den Mittelmeerraum zur Kenntnis und die Notwendigkeit, die Arbeiten an einer gemeinsamen Strategie der Union für Südosteuropa fortzusetzen. Im Hinblick auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa legte der Europäische Rat fest, daß die Perspektive auf Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen es ermöglichen sollte, daß sich engere Beziehungen zwischen allen Staaten der Region in allen Bereichen bilden und daß die Unterstützung der Union von dem eindeutigen und offensichtlichen Engagement der Staaten Südosteuropas abhängen wird, die gemeinsamen politischen Prioritäten durch Zusammenarbeit zu erreichen. Zudem nahm er zustimmend das Entwicklungs- und Wiederaufbauprogramm für das Kosovo und die Bereitstellung von 500 Millionen Euros ab dem Jahr 2000 für den Wiederaufbau durch die Union neben den nationalen Beiträgen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis. Der Europäische Rat vertrat den Standpunkt, daß alle Beteiligten alle Aspekte der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umsetzen müssen und daß die Nichteinhaltung des Mandats der UNMIK sowie die fehlende Kooperation mit KFOR ernsthafte Auswirkungen auf die Zusagen der Europäischen Union im Kosovo haben wird. Abschließend wiederholte der Europäische Rat erneut die Wichtigkeit von Menschenrechtsfragen, daß allen Menschen in gleicher Weise die Menschenrechte gewährt werden müssen und daß der Verbesserung der Lage von Gruppen, die in keinem Staat die Mehrheit darstellen, die Zigeuner einbegriffen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß und daß die Europäische Union gemeinsam mit dem Europarat und der OSZE die Verpflichtung eingegangen ist, auf die Umsetzung dieses Ziels hinzuarbeiten.

### **3. DIE STELLUNGNAHMEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BEZÜGLICH DER GEMEINSAMEN AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK IM HINBLICK AUF DIE ERWEITERUNG<sup>29</sup>**

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt worden ist, nimmt das Europäische Parlament auf verschiedene Weise am Prozeß der Erweiterung der Europäischen Union teil, sei es durch das Verfahren eines zustimmenden Gutachtens bei Abschluß der Verhandlungen - gemäß Artikel 49, erster Absatz des Vertrags der Union - oder durch das in verschiedenen Artikeln des Vertrags vorgesehene Verfahren der Anhörung oder durch politische Initiativen auf der Grundlage der Bestimmungen der eigenen Geschäftsordnung. Seine Rolle in diesem Bereich ist jedenfalls wesentlich. Durch geschickte Handhabung der ihm zur Verfügung stehenden juristischen und normativen Instrumente hat es zudem seine Stellung gestärkt und ist zu einem wichtigen Akteur des gesamten Erweiterungsprozesses geworden. Seit der Veröffentlichung der Agenda 2000 im Juli 1997 hat das Parlament eine entscheidende Rolle beim Voranbringen und der Supervision des Prozesses gegenüber den übrigen Institutionen und Bewerberländern übernommen. Die bisher wichtigsten Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Hinblick auf die Erweiterung der Union bezüglich der GESVP sind bislang im Rahmen der folgenden Entschlüsse erfolgt:

---

<sup>29</sup> Siehe Themenpapiere Nr. 36 und 38 über die Rolle des Europäischen Parlaments im Prozeß der Erweiterung. Zusätzlich in "Mitteilungen Nr. 2 über die Tätigkeit des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der Erweiterung 1997-1999", einem sehr umfassenden Dokument, kann eine erste Bewertung des Beitrags des Europäischen Parlaments zur Gesamtheit der im Zusammenhang mit der Agenda 2000 geleisteten Arbeit konsultiert werden. Beide Dokumente sind von der Task-Force verfaßt worden. Der Wortlaut aller erwähnten Entschlüsse kann unter <http://www.europarl.eu.int/enlargement/positionep/eu.default.htm> abgerufen werden.

Der vorliegende Abschnitt basiert auf dem hervorragenden Dokument EP 231.896.

1) Erstens, die *Entschließung vom 4. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission "Agenda 2000 - Eine stärkere und erweiterte Union"*<sup>30</sup> enthält eine Reihe wichtiger Stellungnahmen im Hinblick auf die Strategie für die Erweiterung; unter anderem wird die Auffassung vertreten, daß die Erweiterung erst nach der institutionellen Reform der EU möglich ist. Das Parlament ist der Ansicht, daß der aus dem Vertrag von Amsterdam hervorgegangene institutionelle Rahmen nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um eine Erweiterung der Union vornehmen zu können, ohne dadurch das Funktionieren der Union und die Effizienz ihrer Aktionen in Frage zu stellen. Ferner ist es der Meinung, daß die Erweiterungsstrategie von einer ermutigenden Haltung gegenüber den Beitrittskandidaten ausgehen und ihr moralisches Recht auf Beitritt zur Union anerkennen, jedoch weiterhin auf der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen bestehen sollte. Das EP ist außerdem der Meinung, daß alle Beitrittskandidaten das Recht haben, zur gleichen Zeit die Verhandlungen über den Beitritt zur Union aufzunehmen und daß alle diese Verhandlungen gleichzeitig mit allen diesen Kandidaten aufgenommen werden sollten. Gleichzeitig erinnert das EP daran, daß das geltende System der Eigenmittel für die Finanzierung einer erfolgreichen Erweiterung möglicherweise nicht ausreichen wird.

2) Zweitens ist die *Entschließung vom 5. Mai 1999 zur Rolle der Europäischen Union in der Welt: Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Jahr 1998* hervorzuheben<sup>31</sup>. Darin vertritt das EP die Auffassung, daß im Geburtsjahr des Euro die Schaffung einer effizient funktionierenden GASP einen tragenden Faktor zur Aufrechterhaltung der transatlantischen wie auch der globalen Stabilität im Hinblick auf die Verbesserung des politischen Profils der Europäischen Union und die Erhöhung ihrer Verantwortlichkeit in der Welt ist. Es stellt ferner bei den europäischen Regierungen eine wachsende Bereitschaft fest, ihre politische Verantwortung für Frieden und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu übernehmen, und begrüßt die Fortschritte im Erweiterungsprozeß und die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit fünf mittel- und osteuropäischen Ländern und Zypern und sieht in der Osterweiterung einen Faktor für ein gesamteuropäisches Konzept der Friedenserhaltung durch Verhütung von Instabilität jenseits der Grenzen der heutigen Europäischen Union. Es vertritt darin ferner die Ansicht, daß die Europäische Union die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich noch nicht um einen Beitritt zur Union beworben haben, insbesondere mit den südosteuropäischen Ländern, auf politischer wie auch auf wirtschaftlicher Ebene ausbauen muß. Es begrüßt unter diesem Gesichtspunkt, daß dem Rat - wenn auch etwas spät - bewußt geworden ist, daß die Integration der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien in die Europäische Union unbedingt beschleunigt werden muß, und fordert den Rat daher auf, das Assoziierungsabkommen rasch zum Abschluß zu bringen und alle formellen und informellen Hindernisse für einen vollständigen und umfassenden Beitritt der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien zur Europäischen Union zu beseitigen. Ferner fordert es den Rat und die Kommission auf, einen echten Marshall-Plan für Albanien umzusetzen und Verhandlungen im Hinblick auf ein Assoziierungsabkommen EU-Albanien aufzunehmen. Außerdem begrüßt es in diesem Zusammenhang die Erneuerung des Beitrittsantrags von Malta und die positive Antwort der Kommission in ihrer aktualisierten Stellungnahme. Eine Reihe weiterer vom EP unterbreiteten Vorschläge betreffen die interinstitutionellen Beziehungen nach Amsterdam und wurden bereits zuvor erwähnt. Insbesondere bedauert das EP jedoch, daß es dem Ratsvorsitz im

---

<sup>30</sup>Siehe ABl. 388 vom 22.12.97. Diese Entschließung wurde auf der Grundlage des Berichts Oostlander/Crespo *Eine Strategie für die Erweiterung* (A4-0368/97) angenommen.

<sup>31</sup>Siehe Protokoll vom 5.5.1999, S. 72 ff. PE 279.324. Diese Entschließung wurde auf der Grundlage des Berichts von Herrn Spencer über die Rolle der Union in der Welt (Dok. A4-0242/99) angenommen.

zweiten Jahr in Folge nicht gelungen ist, dem Parlament seinen Jahresbericht über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt rechtzeitig vorzulegen, wozu er gemäß dem Protokoll zu Artikel 21 des EU-Vertrags (ehemals J.11) verpflichtet ist. Es stellt jedoch fest, daß die Kommission ihrer vertraglichen Verpflichtung gemäß Artikel 21 zur vollständigen Information des Parlaments über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union mehr oder weniger nachgekommen ist, was jedoch nicht für den Rat und den Vorsitz gilt, die keinerlei erkennbare Anstrengungen unternommen haben, eine fruchtbare Beziehung mit dem Parlament auf kontinuierlicher Grundlage aufzubauen. In seiner erwähnten EntschlieÙung vom 5. Mai 1999 hat das EP erneut zur Stärkung der europäischen Sicherheitsidentität aufgerufen und damit seine Unterstützung bei den Anstrengungen der EU signalisiert, eigene Kapazitäten zur Bewältigung von militärischen Krisen im Rahmen der Petersberg-Aufgaben zu entwickeln, soweit die EU/WEU ein Eingreifen für notwendig erachten und die nordamerikanischen Partner nicht intervenieren wollen. Hierbei forderte das EP den Rat auf, den neuen Impuls zur Schaffung einer europäischen Identität im Bereich der Sicherheit auszunutzen, der aufgrund der britischen Initiative in Pörtschach und der französisch-britischen Erklärung von Saint-Malo entstanden war. Das EP vertritt konkret den Standpunkt, daß schnell die künftige Position der WEU erklärt werden müÙte, deren Einbeziehung in die EU es wiederholt gefordert hat und die bis spätestens zum Jahr 2000 stattfinden muß. In diesem Fall vertritt das EP laut der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten vom 28. Februar dieses Jahres die Auffassung, daß, falls die Funktionen der WEU im Zusammenhang mit der Ausführung der Petersberg-Aufgaben vor Ende 2000 auf die EU übergehen, die Revision verschiedener Absätze von Artikel 17 (mögliche Streichung der Bezüge zur WEU) erforderlich wird.

3) Ebenso grundlegend ist die *EntschlieÙung vom 14. Mai 1998 zur schrittweisen Schaffung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Europäischen Union*<sup>32</sup>. Darin erklärt das EP, daß es Ziel der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist, die gemeinsamen Werte, die grundlegenden Interessen und die Unabhängigkeit und Integrität der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren, die Sicherheit der Union in jeder Hinsicht zu stärken, den Frieden zu wahren und die internationale Sicherheit zu stärken, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wie auch mit den Grundsätzen der Schlußakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris, einschließlich der in bezug auf die Außengrenzen. Das Parlament hält es für notwendig, eine klare Trennlinie zwischen Sicherheit und Verteidigung zu ziehen, wobei das Sicherheitskonzept die Petersberg-Missionen umfaÙt, während das Verteidigungskonzept den Schutz des Hoheitsgebiets und der vitalen Interessen der Mitgliedstaaten beinhaltet. Das Parlament stellt fest, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Sicherheit einer Mehrzahl der Mitgliedsstaaten der Union durch ihre Mitgliedschaft in der NATO gewährleistet ist, *weist allerdings darauf hin, daß die künftige Erweiterung der Europäischen Union durch die Länder Mittel- und Osteuropas und durch Zypern nicht zwangsläufig mit einer ähnlichen Erweiterung des NATO einhergeht*, wie die Beschlüsse des Gipfels von Madrid gezeigt haben, und daß sich der Druck zugunsten der Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Europäischen Union nach Maßgabe der Erweiterung der Europäischen Union verstärken könnte. Das EP bestätigt, daß die Erweiterung der Europäischen Union auch grundlegend zur Gesamtsicherheit auf unserem Kontinent beitragen wird, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Stabilitätspakts in Europa und der Europakonferenz. Darüber hinaus unterstreicht das EP die Bedeutung des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats und seines verstärkten Programms für eine Partnerschaft für den Frieden, die es

---

<sup>32</sup>Siehe ABl. 167 vom 1.6.1998. Diese EntschlieÙung wurde auf der Grundlage des Berichts Tindemans (A4-0171/98) angenommen.

allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglichen, an Operationen der NATO, wie etwa in Bosnien-Herzegowina, gleichberechtigt mit den NATO-Mitgliedstaaten teilzunehmen. Im Zusammenhang mit der WEU fordert das EP insbesondere die Klärung des Status der assoziierten Partner und Neudefinition des Status der assoziierten Mitglieder im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union durch die Länder Mittel- und Osteuropas und Zypern.

4) Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des EP am 2. März 2000 mit den vorbereitenden Arbeiten eines neuen und wichtigen Initiativberichts über die *Einführung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgrund der Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Köln und Helsinki* (Berichterstatteerin Frau Lalumiere) begonnen hat, dessen Verabschiedung für die Plenarsitzung im kommenden Juli vorgesehen ist.

#### **4. DIE SITUATION DIVERSER BEITRITTSWILLIGER LÄNDER IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEMEINSAMEN AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION IM HINBLICK AUF DIE ERWEITERUNG**

Diese Situation wird im wesentlichen in den verschiedenen Stellungnahmen der Kommission zu den jeweiligen Beitrittsanträgen<sup>33</sup> beschrieben. Die derzeitige Situation stellt sich in groben Zügen folgendermaßen dar:

**Bulgarien.** Dieses Land hat seit 1989 seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist Beitrittskandidat für beide Organisationen. Außerdem versucht es mit aller Kraft, die Beziehungen zu seinen Nachbarn zu verbessern, und derzeit pflegt es gute oder vorzügliche Beziehungen insbesondere zu Griechenland, der Türkei und Rumänien im Rahmen der jeweiligen dreiseitigen Prozesse Bulgarien-Griechenland-Rumänien und Bulgarien-Türkei-Rumänien. Bulgarien hat die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde, einschließlich im Bereich der UNO und der OSZE. Es ist Mitglied der UNO, der OSZE und des Europarats. Außerdem ist Bulgarien assoziierter Partner der WEU sowie Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats und der Partnerschaft für den Frieden. Bulgarien ist ebenfalls Mitglied der Zentraleuropäischen Initiative (ZEI) und des Systems für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum und nimmt ebenfalls an der Kooperationsinitiative Südosteuropa, am Prozeß von Royaumont und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa teil. In Beziehung zur Union nimmt Bulgarien aktiv an dem multilateralen Dialog teil, der im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eingeleitet worden ist, einschließlich der regelmäßigen Sitzungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret ist es in letzter Zeit bei der gemeinsamen Position zu dem Kosovo der Union gefolgt, sowie bei dem Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien sowie dem Erdölembargo gegen besagtes Land. Während des Kosovo-Kriegs unterstützte die bulgarische Regierung die Operationen der NATO und stellte seinen Luftraum und sein Territorium den Streitkräften der Allianz zur Verfügung. Außerdem hat es seinen Beitrag zur Aufstellung der SFOR in Bosnien-Herzegowina sowie der KFOR im Kosovo geleistet. Bulgarien befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Andererseits ist Bulgarien auch Unterzeichner des im September 1998 unterschriebenen Abkommens zur Schaffung

---

<sup>33</sup>KOM(97)2001 bis 2010 endg. vom 15.07.1997.



multinationaler Kräfte zur Friedenserhaltung in Südosteuropa. Die Streitkräfte des Landes und die Rüstungsindustrie durchlaufen einen Reformprozeß. Bulgarien ist in keine territorialen Konflikte mit Rumänien oder den Mitgliedstaaten der EU verwickelt. Sein Verhältnis zur Türkei hat sich verbessert, ist jedoch noch nicht frei von Problemen - die derzeit Gegenstand bilateraler Verhandlungen sind -, wie etwa der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Kontinentalplattform, die Definition der Flugleitregelungen, die Schifffahrtsregelung in der Meerenge am Bosphorus und bestimmte kulturelle Themen. Nachdem Bulgarien als erstes Land am 15. Januar 1992 die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien anerkannt hatte, hat diese sich zu einem wichtigen Handelspartner entwickelt, wenngleich zwischen beiden Ländern noch ein linguistischer Konflikt schwelt, da Bulgarien die makedonische Sprache nicht als solche anerkennt. Allerdings hat Bulgarien seine Beziehungen zu diesem Land im Februar 1999 normalisiert und die bilaterale Zusammenarbeit mit diesem verstärkt. Außerdem hat Bulgarien den Verlauf der Grenze mit der Bundesrepublik Jugoslawien noch nicht abschließend geklärt, und es hat seine Beunruhigung hinsichtlich des Schicksals der bulgarischen Minderheit in diesem Land zum Ausdruck gebracht.

**Tschechische Republik.** Dieses Land hat ebenfalls seit 1989 seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist vor kurzem Mitglied der NATO geworden. Außerdem hat es die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde, einschließlich im Bereich der UNO und der OSZE. Es ist Mitglied der UNO, der OSZE und des Europarats. Andererseits wurde es durch seine Eigenschaft als Mitglied der NATO ab März 1999 (vorher hatte es den Status eines „assozierten Partners“ der WEU) zu einem „assozierten Mitglied“ der WEU, ebenso wie die übrigen europäischen Länder, die Vollmitglieder der NATO sind, jedoch nicht der EU angehören, und es ist Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats und der Partnerschaft für den Frieden und führte im Jahre 1999 den Vorsitz der Zentraleuropäischen Initiative (ZEI) und an der Wiederbelebung des Dialogs im Rahmen des Visegrad-1-Prozesses teilgenommen, dem außerdem die Slowakei, Ungarn und Polen angehören. In Verbindung mit der Union beteiligt sie sich zudem aktiv am multilateralen Dialog, der auf dem Gebiet der GESVP in Gang gesetzt worden ist, einschließlich der regelmäßigen Sitzungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat sie sich dem gemeinsamen Standpunkt in Bezug auf das Kosovo, sowie dem Flugverbot nach und von Jugoslawien sowie dem Erdölembargo gegen dieses Land angeschlossen. Während des Kosovo-Kriegs hat die tschechische Regierung die Operationen der NATO unterstützt und seinen Luftraum der Allianz zur Verfügung gestellt. Sie hat zudem ihren Beitrag zur Aufstellung der SFOR in Bosnien-Herzegowina und der KFOR im Kosovo geleistet. Die Tschechische Republik befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Die Streitkräfte des Landes und die Rüstungsindustrie durchlaufen einen Reformprozeß. Die Tschechische Republik ist in keine territorialen Konflikte mit den Mitgliedstaaten der EU oder ihren Nachbarstaaten verwickelt; mit letzteren hat sie diesbezügliche Abkommen unterzeichnet, obwohl noch einige geringfügige Probleme mit der Slowakei fortbestehen. Ende 1999 sollte ein Schlußvertrag zwischen der Slowakei und der Tschechischen Republik unterzeichnet werden, der alle noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei klären sollte.

**Estland.** Dieses Land hat ebenfalls seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1991 seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist Beitrittskandidat für beide Organisationen sowie für die WEU. Eine seiner Prioritäten ist die Verbesserung der Beziehungen zu seinen Nachbarn. Es hat die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde, auch im Bereich der UNO und OSZE. Estland ist Mitglied der UNO, der OSZE und des Europarats. Außerdem hat Estland den Status eines assoziierten Partners der WEU, und es ist Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats und der Partnerschaft für den Frieden sowie des Ostseerats. Im Zusammenhang mit der Union nimmt es zudem aktiv an dem multilateralen Dialog teil, der im Bereich der GESVP aufgenommen wurde, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat es den gemeinsamen Standpunkt in Bezug auf das Kosovo sowie das Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien und das gegen dieses Land verhängte Erdölembargo übernommen. Während des Kosovo-Kriegs hat die estländische Regierung die Operationen der NATO unterstützt. Sie hat auch ihren Beitrag zur Aufstellung der SFOR in Bosnien-Herzegowina geleistet. Estland befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Die Streitkräfte des Landes durchlaufen einen Reformprozeß, um sich den Erfordernissen der NATO anzupassen; in Estland werden keine Waffen hergestellt oder ausgeführt. Außerdem ist Estland Teil des baltischen Bataillons für die Erhaltung des Friedens (BALTBAT). Im Februar 1999 unterschrieb Estland einen trilateralen Vertrag über konsularischen Schutz mit den beiden anderen baltischen Bewerberländern. Es ist in keine territorialen Konflikte mit den Mitgliedstaaten der EU oder seinen Nachbarstaaten verwickelt, obwohl es förmlich den Verlauf seiner Seegrenze mit Finnland und Schweden festgesetzt hat. Eine der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Außenpolitik besteht in der Erreichung bestmöglicher Beziehungen mit Rußland, und die bisher erzielten Fortschritte sind beachtlich, wie die Abkommen über den Abzug der russischen Truppen aus Estland und das Abkommen über die russischen Militärangehörigen im Ruhestand beweisen. Ein erhebliches Problem ist jedoch die Tatsache, daß es bisher noch kein Grenzabkommen zwischen Estland und Rußland gibt - dessen Verhandlungen am 5. März 1999 begannen - obwohl es den Anschein hat, als ob ein Abkommensentwurf recht zügig vorankommt, dessen Grenzverlauf praktisch mit der bestehenden Kontrollinie übereinstimmt.

**Ungarn.** Dieses Land hat ebenfalls seit 1989 seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist seit kurzem Mitglied der NATO. Eine seiner Prioritäten ist die Verbesserung der Beziehungen zu seinen Nachbarn und die Situation der ungarischen Minderheiten im Ausland. Es hat die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde. Es ist Mitglied der UNO, der OSZE und des Europarats, dessen rotierenden Vorsitz es im ersten Halbjahr 1999 geführt hat. Andererseits wurde es durch seine Eigenschaft als Mitglied der NATO ab März 1999 (vorher hatte es den Status eines „assozierten Partners“ der WEU) zu einem „assozierten Mitglied“ der WEU, ebenso wie die übrigen europäischen Länder, die Vollmitglieder der NATO sind, jedoch nicht der EU angehören, und es ist Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats und der Partnerschaft für den Frieden. Ungarn beteiligt sich gleichfalls an der Zentraleuropäischen Initiative (ZEI), dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und an dem neu in Gang gesetzten Dialog im Rahmen des Visegrad-4-Prozesses, der außerdem die Slowakei, die Tschechische Republik und Polen umfaßt. Im Zusammenhang mit der Union nimmt es aktiv an dem multilateralen Dialog teil, der im Bereich der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat es sich dem gemeinsamen Standpunkt in Bezug auf das Kosovo, sowie dem Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien und dem gegen dieses Land verhängten Erdölembargo angeschlossen. Ungarn

unterstützte zudem aktiv die Operationen der NATO während der Kosovo-Krise. Außerdem hat Ungarn sich mit Truppen und Stützpunkten an den IFOR/SFOR-Operationen beteiligt und in diesem Kontext auch Truppen in das Kosovo entsandt. Ungarn befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, wobei es im Januar 1999 das Abkommen über konventionelle Streitkräfte in Europa ratifiziert hat. Die Streitkräfte des Landes und die Rüstungsindustrie durchlaufen einen Reformprozeß. Ungarn ist in keine territorialen Konflikte mit seinen sieben Nachbarstaaten verwickelt und hat entsprechende Grundsatzabkommen mit Österreich, Slowenien, Kroatien, Rumänien, der Slowakei und der Ukraine unterzeichnet, in denen die bestehenden Grenzen anerkannt werden und in denen der Versuch unternommen wird, die Rechte der ungarischen Minderheiten in diesen Ländern, deren Gesamtzahl sich auf etwa drei Millionen Personen beläuft, zu schützen. Es gibt allerdings noch gewisse Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Umsetzung des bilateralen Abkommens zwischen Ungarn und der Slowakei, da Ungarn aufgrund des Konflikts im Zusammenhang mit dem Bau des Staudamms von Gabčíkovo die Slowakei nicht als Nachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei anerkennt. Jedoch wird diese Angelegenheit derzeit von Fachbeamten behandelt, so daß sie nicht länger einer Verbesserung der bilateralen Beziehungen im Wege steht. In jedem Fall haben sich beide Seiten verpflichtet, das Urteil des Gerichtshofs anzuerkennen, der sich derzeit mit diesem Streitfall befaßt und gleichzeitig ist damit begonnen worden, den Grundlagenvertrag, der 1996 mit diesem Land unterzeichnet wurde, in die Praxis umzusetzen. Abschließend muß noch darauf hingewiesen werden, daß Ungarn aufgrund der Situation der ungarischen Minderheit, die in der Voivodina lebt, bisher kein Abkommen mit der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnet hat.

**Lettland.** Dieses Land hat ebenfalls seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1991 seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist Beitrittskandidat für beide Organisationen sowie für die WEU. Es hat die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde. Lettland ist Mitglied der UNO, der KSZE und des Europarats. Außerdem hat Lettland den Status eines assoziierten Partners der WEU, und es ist Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats und der Partnerschaft für den Frieden sowie im Ostseerat. In Verbindung mit der Union beteiligt es sich zudem aktiv an dem multilateralen Dialog, der auf dem Gebiet der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat sich Lettland dem gemeinsamen Standpunkt der Union in Bezug auf das Kosovo, sowie dem Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien und dem gegen dieses Land verhängten Erdölembargo angeschlossen. Während des Kosovo-Kriegs unterstützte die lettische Regierung die Operationen der NATO. Es hat zu dem einen Beitrag zur Aufstellung der SFOR in Bosnien-Herzegowina und der WEU in Albanien und im Kosovo geleistet. Lettland befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Die Streitkräfte des Landes durchlaufen einen Reformprozeß, um sich den Erfordernissen der NATO anzupassen; in Lettland werden keine Waffen hergestellt oder ausgeführt. Außerdem ist Lettland Teil des baltischen Bataillons für die Erhaltung des Friedens (BALTBAT). Es ist in keine territorialen Konflikte mit den Mitgliedstaaten der EU oder seinen Nachbarstaaten verwickelt und im Juli 1999 wurde ein Abkommen über die Seegrenzen mit Litauen unterzeichnet. Eine der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Außenpolitik besteht in der Erreichung bestmöglicher Beziehungen mit Rußland, und die bisher erzielten Fortschritte sind beachtlich. Allerdings gibt es trotz der mehrfachen Ersuchen und Billigungen von seiten Lettlands noch immer kein Grenzabkommen zwischen Lettland und Rußland, obwohl seit März 1997 ein Vereinbarungsentwurf vorliegt, dessen Grenzverlauf mit der existierenden Kontrolllinie übereinstimmt. Dieser Entwurf ist mittlerweile fertig und wurde von der

lettischen Regierung im Dezember 1997 verabschiedet, aber es steht zur Zeit noch die Zustimmung der russischen Seite aus. Dagegen hat Lettland ein Grenzabkommen mit Weißrußland unterzeichnet und die physische Demarkation des Grenzverlaufs ist von lettischer Seite bereits im September 1999 abgeschlossen worden.

**Litauen.** Dieses Land hat ebenfalls seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1991 seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist Beitrittskandidat für beide Organisationen sowie für die WEU. Es hat die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde. Allerdings hat Litauen am 8. Juni 1992 ein Verfassungsgesetz über die Blockfreiheit bezüglich der postsowjetischen östlichen Bündnisse verabschiedet, das es der Regierung unmöglich macht, den auf der Grundlage der ehemaligen Sowjetunion geschaffenen Bündnissen beizutreten, und gleichzeitig eine Stationierung von Truppen der ehemaligen UdSSR im Hoheitsgebiet Litauens untersagt. Litauen ist Mitglied der UNO, der KSZE und des Europarats. Außerdem hat Litauen den Status eines assoziierten Partners der WEU, und es ist Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats, der Partnerschaft für den Frieden und des Ostseerats. In Verbindung mit der Union beteiligt sich Litauen außerdem aktiv an dem multilateralen Dialog, der auf dem Gebiet der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat es sich in letzter Zeit dem gemeinsamen Standpunkt der Union in Bezug auf das Kosovo, dem Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien und dem gegen dieses Land verhängten Erdölembargo angeschlossen. Während des Kosovo-Kriegs hat die litauische Regierung die Operationen der NATO unterstützt. Es hat zudem seinen Beitrag bei der Aufstellung der SFOR in Bosnien-Herzegowina und bei der Friedenserhaltung im Kosovo geleistet. Litauen befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Die Streitkräfte des Landes haben an den IFOR/SFOR-Missionen teilgenommen und durchlaufen derzeit einen Reformprozeß, um sich den Erfordernissen der NATO anzupassen; in Litauen gibt es keine Rüstungsindustrie. Außerdem ist Litauen Teil des baltischen Bataillons für die Erhaltung des Friedens (BALTBAT). Es ist in keine territorialen Konflikte mit den Mitgliedstaaten oder assoziierten Partnerländern der EU verwickelt, obwohl der Abschluß eines Abkommens über die Seegrenzen zu Schweden noch aussteht, während im Juli 1999 ein Abkommen über die Seegrenzen mit Litauen unterzeichnet wurde. Eine der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Außenpolitik besteht in der Erreichung bestmöglicher Beziehungen mit Rußland, doch trotz der mittlerweile über 30 unterzeichneten Übereinkünfte und Verträge gibt es noch immer Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Verlaufs der Land- und Seegrenzen zwischen beiden Ländern im Grenzbereich des Gebiets um Kaliningrad. Der militärische Transitverkehr auf der Eisenbahn zwischen Rußland und Kaliningrad wird durch eine Vereinbarung geregelt, die jedes Jahr erneuert werden muß. Die Beziehungen zwischen Litauen und Polen haben sich deutlich verbessert und werden durch den Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und gute Nachbarschaft aus dem Jahre 1994 geregelt, der Teil des Stabilitätspakts ist. Die Beziehungen zu Weißrußland werden durch ein Abkommen über Zusammenarbeit und gute Nachbarschaftsbeziehungen und durch eine neue Grenzvereinbarung geregelt, obwohl eine präzise Demarkation des Grenzverlaufs noch nicht erfolgt ist.

**Polen.** Dieses Land hat ebenfalls seit 1989 seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist seit März 1999 Mitglied der NATO. Polen mißt der Verbesserung seiner Beziehungen zu den Nachbarländern hohe Priorität bei. Es hat die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde. Es ist Mitglied der UNO, der OSZE und des Europarats. Andererseits wurde es durch seine Eigenschaft als Mitglied der NATO (vorher hatte es den Status eines „assozierten Partners“ der WEU) zu einem „assozierten Mitglied“ der WEU, ebenso wie die übrigen europäischen Länder, die

Vollmitglieder der NATO sind, jedoch nicht der EU angehören, und es ist Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats sowie der Partnerschaft für den Frieden. Polen ist ebenfalls Mitglied der Zentraleuropäischen Initiative (ZEI) und des Ostseerats. In Verbindung mit der Union nimmt es zudem aktiv an dem multilateralen Dialog teil, der auf dem Gebiet der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat sich Polen dem gemeinsamen Standpunkt der Union in Bezug auf das Kosovo, dem Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien und dem gegen dieses Land verhängten Erdölembargo angeschlossen. Zudem hat sich Polen mit einer bedeutenden Anzahl von Truppen an den KFOR/SFOR-Operationen beteiligt. Es befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Die Streitkräfte des Landes und die Rüstungsindustrie durchlaufen einen Reformprozeß. Außerdem ist Polen an der Schaffung ukrainisch-polnischer und polnisch-litauischer Bataillone für Operationen der Erhaltung des Friedens beteiligt. Polen ist in keine territorialen Konflikte mit den Mitgliedstaaten der EU oder seinen mit der EU assoziierten Nachbarstaaten verwickelt; es hat mit allen diesen Ländern die entsprechenden Verträge über die Grenzen geschlossen. Zudem verbessert es die Beziehungen mit allen weiterhin ständig; mit Rußland, Weißrußland und der Ukraine haben während des letzten Jahres Treffen auf höchster Ebene stattgefunden. Dagegen sind die Bedingungen der Grenzüberschreitung im Falle der Ukraine, Weißrußlands, Litauens und der russischen Enklave Kaliningrad etwas komplizierter, zumal in allen diesen Ländern polnische Minderheiten leben, deren Lage jedoch im Prinzip keinerlei Probleme aufwirft.

**Rumänien.** Dieses Land hat ebenfalls seit 1989 seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist Beitrittskandidat für beide Organisationen sowie für die WEU. Es hat die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde. Es ist Mitglied der UNO, der KSZE und des Europarats. Rumänien hat den Status eines assoziierten Partners der WEU, und es ist Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats und der Partnerschaft für den Frieden. Rumänien ist ebenfalls Mitglied der Zentraleuropäischen Initiative (ZEI) und des Ostseerats und beteiligt sich an der Kooperationsinitiative für Südosteuropa. In Verbindung mit der Union nimmt es aktiv an dem multilateralen Dialog teil, der auf dem Gebiet der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat es sich in letzter Zeit dem gemeinsamen Standpunkt der Union in Bezug auf das Kosovo, dem Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien und dem gegen dieses Land verhängten Erdölembargo angeschlossen. Während der Kosovo-Krise unterstützte die rumänische Regierung die Operationen der NATO und stellte seinen Luftraum der Allianz zur Verfügung und erlaubte zudem den freien Durchgang der in der KFOR zusammengefaßten Truppen der Allianz. Außerdem hat Rumänien sich mit Truppen und Stützpunkten an den IFOR/SFOR-Operationen beteiligt. Rumänien befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Die Streitkräfte des Landes und die Rüstungsindustrie durchlaufen einen Reformprozeß. Rumänien ist in keine territorialen Konflikte mit den Mitgliedstaaten der Union oder seinen mit der Union assoziierten Nachbarstaaten verwickelt. Es hat mit Ungarn einen Vertrag über die Unantastbarkeit der Grenzen und die Achtung der internationalen Vorschriften bezüglich der Minderheiten unterzeichnet, womit sich die Beziehungen zu Ungarn deutlich verbessert haben, welche früher aufgrund der in Rumänien lebenden ungarischen Minderheit nicht unproblematisch waren. Darüber hinaus unterzeichnete Rumänien 1996 ein Abkommen über Freundschaft und gute Nachbarschaftsbeziehungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien. Ein ähnlicher Vertrag wurde im März 1997 mit der Ukraine geschlossen, obwohl noch bilaterale Probleme bezüglich der

Überschreitung der Grenze zwischen beiden Ländern, der Transitregelung im Donaudelta, der Abgrenzung der Kontinentalplattform und der ausschließlichen Wirtschaftszone in der Umgebung der Serpilor-Insel bestehen. Die Beziehungen zu Moldawien sind normal, wenngleich gewisse Probleme kultureller Natur fortbestehen, die namentlich mit der Bezeichnung der Sprache zu tun haben und die Verhandlungen über einen politischen Vertrag mit diesem Land sind in letzter Zeit nicht vorangekommen.

**Slowakei.** Dieses Land hat ebenfalls seit 1989 - und dann seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1993 - seine Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist Beitrittskandidat für beide Organisationen sowie für die WEU. Außerdem hat es die Aktionen der EU unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde. Es ist Mitglied der UNO, der KSZE und des Europarats. Außerdem ist die Slowakei assoziierter Partner der WEU sowie Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats und der Partnerschaft für den Frieden und des wiederbelebten Dialogs im Rahmen des Visegrad-4-Prozesses, dem außerdem die Tschechische Republik, Ungarn und Polen angehören. In Verbindung mit der Union nimmt sie zudem aktiv an dem multilateralen Dialog teil, der auf dem Gebiet der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat sie sich dem gemeinsamen Standpunkt der Union in Bezug auf das Kosovo, dem Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien sowie dem gegen dieses Land verhängten Erdölembargo angeschlossen. Während des Kosovo-Kriegs hat die slowakische Regierung die Operationen der NATO unterstützt und seinen Luftraum und sein Territorium der Allianz zur Verfügung gestellt. Sie hat zudem ihren Beitrag bei der Aufstellung der SFOR in Bosnien-Herzegowina sowie der KFOR im Kosovo geleistet. Die Slowakei befürwortet die Nichtweiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffen und ist Unterzeichner aller großen internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Die Streitkräfte des Landes und die Rüstungsindustrie durchlaufen einen Reformprozeß. Die Slowakei ist in keine territorialen Konflikte mit den Mitgliedstaaten der EU oder seinen mit der Union assoziierten Nachbarstaaten verwickelt; mit letzteren hat es neue Abkommen unterzeichnet bzw. bereits bestehende Abkommen an die neuen Gegebenheiten angepaßt, obwohl noch einige Probleme bei der Auslegung des Vertrags mit Ungarn und im Zusammenhang mit dem strittigen Gabčíkovo-Damm bestehen, jedoch wird diese Angelegenheit derzeit auf der Ebene der Fachbeamten behandelt, so daß sie einer Verbesserung der bilateralen Beziehungen nicht länger im Wege steht. Darüber hinaus gibt es geringfügige Meinungsverschiedenheiten mit der Tschechischen Republik, da die dort lebende slowakische Minderheit zwar alle Grundrechte wahrnehmen kann, aber dennoch eine Reihe von Themen nicht abschließend geklärt ist, darunter das Gesetz über die Sprachen der Minderheiten. Die Slowakei unterhält gute und enge Beziehungen zu Rußland, mit dem mehr als 70 Verträge geschlossen wurden, darunter auch der Vertrag über militärische Zusammenarbeit vom 26. August 1993, der die Verpflichtung enthält, unverzüglich Gespräche aufzunehmen, wenn eine der Vertragsparteien der Ansicht ist, daß ihre Interessen auf dem Gebiet der Landesverteidigung bedroht sind. Aus diesem Grund vertrat die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 15. Juli 1997 die Auffassung, daß die Slowakei im Bereich der GASP grundsätzlich in der Lage sei, den sich aus dem Beitritt zur Union ergebenden Verpflichtungen gerecht zu werden.

**Slowenien.** Dieses Land hat ebenfalls seit seiner Unabhängigkeit am 25. Juni 1991 die Außenpolitik auf die EU und die NATO ausgerichtet und ist Beitrittskandidat für beide Organisationen sowie für die WEU. Außerdem hat es die Aktionen der EU - einschließlich im Rahmen der UNO und der OSZE - unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde. Es ist Mitglied der UNO, der KSZE und des Europarats. Außerdem ist Slowenien assoziierter Partner der WEU sowie Mitglied des Nordatlantischen Kooperationsrats und der Partnerschaft für den Frieden. Slowenien ist ebenfalls

Mitglied der Zentraleuropäischen Initiative (ZEI) und beteiligt sich an der Kooperationsinitiative für Südosteuropa, dem Prozeß von Royaumont und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa. In Verbindung mit der Union beteiligt es sich zudem aktiv an dem multilateralen Dialog, der auf dem Gebiet der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat es sich in letzter Zeit dem gemeinsamen Standpunkt der Union in Bezug auf das Kosovo, dem Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien (mit Ausnahme der Flüge nach Montenegro, Land mit dem es besonders enge wirtschaftliche Beziehungen pflegen möchte) und dem gegen dieses Land verhängten Erdölembargo angeschlossen. Während des Kosovo-Kriegs unterstützte die slowenische Regierung die Operationen der NATO und stellte den Luftraum des Landes der Allianz zur Verfügung, wobei es sich für die Intervention aussprach. Slowenien hat außerdem einen Beitrag zur Aufstellung der SFOR in Bosnien-Herzegowina geleistet. Obwohl Slowenien nicht offiziell an den internationalen Regelungen zur Rüstungskontrolle beteiligt ist, hat dieses Land seine Bereitschaft erklärt, die großen internationalen Abkommen auf diesem Gebiet zu unterzeichnen. Die Streitkräfte des Landes - die sich an den IFOR/SFOR-Operationen mit der Bereitstellung von Hubschaubern und medizinischem Material beteiligt haben - durchlaufen einen Reformprozeß; die Rüstungsindustrie ist von geringer Bedeutung. Slowenien ist in keine territorialen Konflikte mit den Mitgliedstaaten der EU verwickelt, möchte aber den Schutz der slowenischen Minderheiten in Italien und Österreich sicherstellen. Es gibt noch gewisse Probleme mit dem Nachbarland Kroatien, von denen das wichtigste mit dem Verlauf der Seegrenze in der Bucht von Piran in Beziehung steht - vor kurzem wurde beschlossen, diese Angelegenheit durch einen internationalen Schlichter entscheiden zu lassen. Weitere Differenzen mit Kroatien beziehen sich auf den - weniger strittigen - Verlauf der Landgrenzen, das Eigentumsrecht, den Betrieb des Atomkraftwerks von Krsko und die Bankkredite, wofür beide Seiten eine Stellungnahme des IWF angefordert haben.

**Malta.-** Seit Juni 1999 nimmt Malta aktiv an dem multilateralen politischen Dialog teil, der auf dem Gebiet der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat es in letzter Zeit den gemeinsamen Standpunkt der Union in Bezug auf das Kosovo, das Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien und das gegen dieses Land verhängte Erdölembargo übernommen. Malta beteiligt sich zudem aktiv an dem Dialog Europa-Mittelmeerraum und pflegt enge Beziehungen zu seinen Nachbarn.

**Zypern.-** Dieses Land nimmt aktiv an dem multilateralen politischen Dialog teil, der auf dem Gebiet der GESVP begonnen hat, einschließlich der regelmäßigen Tagungen auf der Ebene der Politischen Direktoren, Europäischen Korrespondenten und Arbeitsgruppen. Konkret hat es in letzter Zeit den gemeinsamen Standpunkt der Union in Bezug auf das Kosovo, das Verbot von Flügen nach und von Jugoslawien und das gegen dieses Land verhängte Erdölembargo übernommen. Zudem hat es die Aktionen der EU - einschließlich im Rahmen der UNO und der OSZE - unterstützt, wenn es dazu aufgefordert wurde und hat zudem bekannt gemacht, daß seine Entscheidung im Dezember 1998, endgültig nicht die 300 Flugabwehrraketen russischer Herstellung zu stationieren, entscheidend von der Annahme der Prinzipien der GESVP abhing. Zypern beteiligt sich zudem aktiv an dem Dialog Europa-Mittelmeerraum und pflegt enge Beziehungen zu den Nachbarn seiner Region.

**Türkei.-** In Folge der Entscheidungen des Europäischen Rats von Luxemburg im Dezember 1997 hatte es die Türkei bislang abgelehnt, den politischen Dialog mit der Europäischen Union über so delikate und wichtige Fragen wie den territorialen Streit im Ägäischen Meer, über Zypern und über den inneren Demokratisierungsprozeß aufzunehmen. Jedoch ist diese Blockade in jüngster Zeit langsam gewichen und im Oktober 1999 nahm sie an einem Treffen mit der Troika, in ihrer Zusammensetzung mit den Politischen Direktoren teil. Jedoch hat die Türkei niemals beantragt, sich in Fragen der GESVP dem Standpunkt der Union anzupassen. Zudem zeigt sie Besorgnis über mögliche von der EU geleitete Operationen im Rahmen einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, indem es einen befriedigenden formalen Mechanismus als Vorbedingung für die Nutzung von NATO-Mitteln durch die EU verlangt hat. Die Türkei hat einen wesentlichen Beitrag zu den Operationen der Krisenbewältigung auf dem Balkan geleistet, indem sie an den IFO/SFOR-Operationen in Bosnien und der KFOR in Albanien teilgenommen hat. Darüber hinaus ist sie auf die Linie der NATO - aber nicht der EU - im Zusammenhang mit dem Verbot der Flüge nach und von Jugoslawien und das gegen dieses Land verhängte Erdölembargo eingeschwenkt. Sie unterhält weiterhin einen Vertrag über militärische Zusammenarbeit mit Israel, während ihre Beziehungen zu Syrien und zum Irak festgefahren sind. Sie hat in letzter Zeit militärische Operationen im Norden des Irak durchgeführt und übt einen beträchtlichen Einfluß in Mittelasien aus. Sie arbeitet im Schwarzmeerkooperationsrat mit.

\* \* \*

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen und Verfasser des vorliegenden Dokuments:*

*J. Javier FERNÁNDEZ FERNÁNDEZ,  
Koordinator der Task-Force "Erweiterung", GD IV, Luxemburg,  
Abteilung politische und institutionelle Belange  
Tel.: (352) 4300-22758 / Fax: (352)4300-29027 (Luxemburg)  
Tel.: (322) 284.23.81 / Fax: (322) 284.49.84 (Brüssel)  
Tel.: (33) 3.88.17.44.08 / Fax: (33) 3.88.17.90.59 (Straßburg)  
cor-rel: [jfernandez@europarl.eu.int](mailto:jfernandez@europarl.eu.int)*